2

Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutſchlands.

Herausgegeben

von

Paul Oeſterreicher,

königl. baierſchem Archivar

zu Bamberg.

I. Band. II. Heft.

1 8 0 8.

Inhalt.

Kaiſerſtaat Oeſterreich.

1.) Vertrag zwiſchen Ihren Majeſtäten, den Kaiſern von Frankreich und von Oeſterreich. Fontainebleau, den 19. Okt. 1807. S. 1

2.) Urkunde über die im vorſtehenden Vertrage bedungene Grenzberichtigung. Görz, den 30. Dezember 1807. 6

Königreich Weſtphalen.

1.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Anordnung des Staatsraths enthaltend; vom 24. Dez. 1807. 13

2.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Beſteurung des bisher befreiten Grundeigenthums betreffend. Auszug aus den Protokollen des Staatsſekretariats vom 7. Januar 1808. . 20

3.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Aufhebung der Privilegien über die Fixirung ungewiſſer Einkünfte. Auszug aus dem Protokoll des Staatsſekretariats vom 8. Januar 1808. 25

4.) Dekret Sr. königl. Majeſtät vom 10. Januar 1808., die Anwartſchaften auf Präbenden und Benefizien betreffend. . . . 26

5.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Verwaltungsordnung enthaltend. Katharinenthal, den 11. Januar 1808. 28

6.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, welches den Werth der im Königreich Weſtphalen gangbaren Münzen und die Strafen gegen deren Verfälſchung beſtimmt. Katharinenthal, den 11. Jan. 1808. 43

7.) Inſtruktion zur Vollziehung des königl. Dekrets, in Betref der Einrichtung der Präfekturen. 59

8.) Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Kodex Napoleon, in Betref der Subſtitutionen. Auszug aus dem Protokoll des Staatsſekretariats vom 9. Jan. 1808. 76

9.) Umlaufſchreiben des proviſoriſchen Miniſters der Juſtiz und des Innern an die Präſidenten der verſchiedenen Tribunale, die Wegraumung der Schwierigkeiten bei Einführung des Kodex Napoleon betreffend; vom 23. Januar 1808. 79

10.) Dekret Sr. Majeſtät, des Königs über die nähern Beſtimmungen der Aufhebung der Leibeigenſchaft. Kaſſel, den 23. Januar 1808. 86

11.) Königl. Dekret vom 27. Januar 1808., welches die Verfaſſung der Gerichtshöfe enthält. 91

12.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Abſchaffung der auf die Juden gelegten Taxen enthaltend. Kaſſel, am 27. Januar 1808. . . 108

13.) Königliches Dekret vom 5. Februar 1808., die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöſter und andere geiſtlichen Stiftungen betreffend. 110

Herzogthum Naſſau.

Verordnung, wodurch die Leibeigenſchaft und das Beſthaupt aufgehoben wird. Biebrich, am 1. Januar 1808. . . . 115

Kaiſerſtaat Oeſterreich.

1.) Vertrag zwiſchen Ihren Majeſtäten, den Kaiſern von Frankreich und von Oeſterreich.

Fontainebleau, den 19. Oktober 1807.

Napoleon, durch die Gnade Gottes und die Verfaſſungen Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes.

Nach genommener Einſicht der zwiſchen dem Herrn Champagny, Unſerm Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Großband der Ehrenlegion, u. ſ. w. in Kraft der von Uns ihm zu dem Ende ertheilten Gewalt, und dem Herrn Grafen von Metternich, Großkreutz des königl. ungarſchen heil. Stephansordens, der ebenfalls mit Vollmacht verſehen war, zu Fontainebleau am 19. Oktober geſchloſſenen und unterzeichneten Uebereinkunft, welche folgenden Inhalts iſt:

Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes; und Se. Majeſtät, der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, geſonnen, die zwiſchen beiden Staaten ſchon beſtehende Verbindung noch enger zu

ſchließen, und durch Feſtſetzung gewießer und leicht zu erkennender Grenzen zwiſchen dem Königreiche Italien und den öſterreichſchen Provinzen an der Nordoſtſeite für die Zukunft einen jeden Grund zur Uneinigkeit vorzubeugen, haben zur wechſelſeitigen Vereinigung über dieſen Gegenſtand ernennt, nemlich:

Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien: den Herrn Baptiſt Nompere von Champagny, Großadler der Ehrenlegion, Großkreutz des badenſchen Ordens der Treue, Ihren Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe;

Se. Majeſtät, der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen: Se. Exzellenz, den Herrn Grafen Klemens Wenzeslaus von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Großkreutz des königl. ungarſchen heil. Stephansordens, Ritter des Ordens vom heil. Johan von Jeruſalem, Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Staatsrath und Ihren Geſandten bei Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des rheiniſchen Bundes.

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenſeitigen Vollmachten, über nachſtehende Artikel ſich vereiniget haben.

Art. 1. Der Thalweg vom Iſonzo ſoll zwiſchen dem Königreich Italien und der öſterreichſchen Provinzen auf dem linken Ufer, von ſeiner Mündung in dem adriatiſchen Meerbuſen bis gegenüber dem Dorfe Chriſtiniſa bei dem Kanal, die Grenze ſeyn. Von da ſoll dieſe ſich in der geradeſten Linie, die man ziehen kann,

mit der alten Grenze bei dem Dorfe Biſtof in der Art vereinigen, daß die beiden Markungen von Chriſtiniſa und Biſtof dem Königreiche Italien bleiben. Sie wird hernach der alten Grenze bis an die Spitze des Berges Matajama folgen und von dem Berge Matajama eine Linie ziehen, die von Oſten nach Norden von Sturazella geht, und die Höhe des Gebirges verfolget, welche ſich jenſeits der Dörfer Creda, Patoco und Boziana befindet; ſo daß dieſe Dörfer und Das von Sturazella dem Königreiche Italien gehören; die beſagte Linie, bis an die Spitze des Berges Stu ſich ausdehnend, wird an der alten Grenze fortgehen.

Art. 2. Zu dem Ende überlaſſen Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, als König von Italien, Sr. Majeſtät, dem Kaiſer von Oeſterreich Alles, was Sie auf dem linken Ufer des Iſonzo beſitzen, mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten. Der Kaiſer von Oeſterreich überläßt gleichfalls Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten Alles, was Er auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes bis zu dem im vorſtehenden Artikel angezeigten Punkte beſitzet, mit Einſchluß alles Deſſen, was in irgend einem Theile der ehemals venetianiſchen Staaten gelegen iſt, um auf immer mit dem Königreiche Italien vereinigt zu werden.

Da die Inſel Moroſina an dem rechten Ufer des Hauptarmes vom Iſonzo gelegen iſt, ſo verbleibet ſie dem Königreich Italien.

Art. 3. In den beiderſeits abgetretenen Gebieten ſollen die Unterthanen der Einen oder Andern beider Mächte, welche auf einem Ufer des Iſonzo wohnen, und Beſitzer von Gütern auf dem andern Ufer ſind, berechtiget ſeyn, die Erzeugniſſe ihres Eigenthums in Natur zu beziehen; wohl verſtanden, daß dieſe Erzeugniſſe nach den Polizei- und Mautgeſetzen, die in den beiderſeitigen Staaten eingeführet ſind, gehörig ausgewieſen werden. Dieſe Verfügung iſt nur auf das unmittelbar am Fluß liegende Gebiet zu erſtrecken.

Art. 4. Es ſoll eine Militairſtraße zum Verkehr zwiſchen den Provinzen des Königreiches Italien, am rechten Ufer des Iſonzo, Iſtriens und Dalmatiens, ſo wie gegenſeits hergeſtellt werden. Die Uebereinkunft in Bezug auf dieſe Straße ſoll dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden.

Art. 5. Es ſoll den ruſſiſchen Truppen, die von Kattaro kommen, der Zug durch das öſterreichiſche Gebiet geſtattet werden, um ſich von dem Königreiche Italien an den Dnieper zu begeben. Dieſe Truppen marſchiren Bataillonweiſe, mit Waffen, Gepäcke und Artillerie; es ſoll ihnen alle nöthige Unterſtützung geleiſtet werden; und Alles, was Bezug auf Lebensmittel hat, ſoll zwiſchen den Höfen von St. Petersburg und Wien ausgetragen werden.

Art. 6. Nachdem die Mißverſtändniſſe, welche in Folge des Friedens von Presburg entſprungen waren, durch die Räumung der Mündungen von Kattaro und

durch gegenwärtigen Vertrag gehoben ſind, ſo verpflichten ſich Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, von Ihren und Ihrer Bundesgenoſſen Truppen die Feſtung Braunau raumen zu laſſen, welche den öſterreichſchen Truppen längſtens einen Monat nach Auswechslung der Genehmigungen übergeben werden ſoll.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag ſoll baldmöglichſt genehmiget und die Genehmigungen ſpäteſtens binnen einem Monat in Paris ausgewechſelt werden.

Geſchehen zu Fontainebleau, den 19. Okt. 1807.

Unterzeichnet: Baptiſt Nompere von Champagny.

Klemens Wenzeslaus Graf von Metternich-Winneburg.

Haben Wir genehmiget und genehmigen obigen Vertrag, ſo wie alle und jede darin enthaltene Artikel, erklären, daß er angenommen, genehmiget und beſtätiget iſt, und verſprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden ſoll.

Zu deſſen Beglaubigung haben Wir gegenwärtigen Vertrag mit Unſerer eigenen Hand unterzeichnet, kontraſignirt und mit Unſerm Siegel verſehen.

Geſchehen zu Fontainebleau, den 9. Nov. 1807.

Unterzeichnet: Napoleon.

Der Miniſter Staatsſekretaire.

H. B. Maret.

2.) Urkunde über die im vorſtehenden Vertrage bedungene Grenzberichtigung.

Görz, den 30. Dezember 1807.

In Gemäsheit der Entſchließung vom 21. d., welche dem Konferenzprotokoll des heutigen Tages eingeſchaltet iſt, ſind die öſterreichſchen und italienſchen Herren Kommiſſairs zur Ausfertigung einer förmlichen Ratifikationsurkunde, Unterfertigung und Einhändigung der topographiſchen Karten über die gemeinſchaftlich beſtimmten neuen Grenzlinien, die erſte von Criſtinizza bis Briſtof, die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu (welche Theile allein zu beſtimmen erübrigten, da die übrige Grenze hinlänglich, theils ſchon durch die Punkte der alten Grenze, theils durch den Thalweg ſich bezeichnet findet), zuſammengetreten, und über folgenden Inhalt übereingekommen:

Die hier Endesgefertigten, in Gemäsheit der Konvention von Fontainebleau, bevollmächtigten Grenzberichtigungskommiſſairs, d. i. der Graf Laval von Nugent, k. k. Kämmerer, Ritter des Marien Thereſienordens, Obriſt des Infanterieregiments St. Julien ꝛc. ꝛc., Herr Paul Freiherr von Lederer, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann von Görz, und Herr Karl von Romanj, k. k. Bankalinſpektor in Görz, als delegirte Kommiſſaire Sr. Majeſtät, Franz des Erſten, Kaiſers von Oeſterreich, Königs von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., und Se. Exzellenz, Herr Paradiſi, Consultore di

Stato, Großkreutz des Ordens der eiſernen Krone, Großadler der Ehrenlegion, Generaldirektor der Wäſſer, Straßen und Seehäfen des Königreichs Italien, auſſerordentlicher Kommiſſarius Sr. Majeſtät, des Kaiſers, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes, haben unabänderlich und feierlichſt Kraft gegenwärtiger Urkunde für die beiden Linien, die erſte von Criſtinizza bis Briſtof, und die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu, welche in dem erſten Artikel des am 19. Oktober in Fontainebleau abgeſchloſſenen, in der Folge am 28. Oktober in Wien, und den 9. November in Fontainebleau ratifizirten Konvention beabſichtiget worden, jene anerkannt, welche übereinſtimmend in der Konferenz vom 21. des laufenden Monats feſtgeſetzt worden, und welche auf den hier anverwahrten original-topographiſchen Karten bezeichnet und getreu ausgedrückt ſind, und welche die einzigen waren, die zu beſtimmen erübrigten, da die übrige Grenze ſchon hinlänglich durch den Thalweg des Jßnitzfluſſes und die alte Grenze beſtimmt iſt.

Der erſterwähnten Konvention von Fontainebleau und dem von den beiden Kommiſſionen getroffenen Uebereinkommen zufolge, wird in Zukunft die Grenzlinie zwiſchen den öſterreichiſchkaiſerlichen Staaten und dem Königreich Italien vom adriatiſchen Meere beginnen, dem Thalweg des Jßnitzfluſſes längſt der Sdoba bis an die Höhen von Criſtinizza folgen, ſo zwar, daß die Inſel Morosina in Gemäßheit der Konvention dem

italienſchen Gebiete einverleibt bleibt, mit dem Vorbehalt, den beiden Höfen die Anname der Modalität vorzuſchlagen, welche zwiſchen der öſterreichiſchen Monarchie und der venetianiſchen Republik vormals in Anbetracht der Linien, über welche man die Arbeiten an beiden Ufern nicht hinausdehnen konnte, Statt fand. Dann wird die Linie von der Jßnitz abgehen, dem Potok Saberdam folgen, ſich um das Territorium von Criſtinizza beugen, hernach ſich an den Bergrand ober den Skacenikpotok ſo halten, daß die Häuſer und Felder von Prawna dem öſterreichſchen Territorium von Goregnavas di Canale, welchen ſie gehören, verbleiben. Die Linie trift dann zwiſchen den Bergen Curto und Utermann mit der Grenze des Bezirks von Goregnavas zuſammen, und geht längs dieſem auf den Berg Grignovizza oder Nabreſi. Von dort aus folgt ſie dem Torrente Grignovizza, dann an dem Torrente Hovecenich, welcher Stermitz von Briſtof ſcheidet, und an dieſem Torrente bis zur alten Grenze in den Torrente Judri, von welchem ſie bis auf den Berg Matajur nicht mehr abweicht. Vom Berge Matajur wird die Linie ſich über den Gipfel Cennajama ziehen, von welchem ſie in der geradeſten Richtung am Stikutz fortlaufend ſich mit der Coslovza oder Jdria an ihrem Urſprunge vereinigt, und ihrem Lauf bis zu dem Punkte folgt, wo ſich der Fluß wendet, und die Richtung der Straße von Staraſella gegen Coporetto annimmt. Von die-

ſem Punkte aber, gerade dem Potok oder Wildgraben Coconello zu, indem ſie die Straße an deſſen Mündung durchſchneidet. Endlich wird ſie ſich längs den Potok hinaufziehen, und mit Beibehaltung deſſelben Richtung den Bergrücken zwiſchen Polizza und Triſtauz, an der Spitze Gaſperſa genennt, erreichen, dann längs dieſem Rücken bis auf den Berg Stu fortſchreiten, wo ſie die alte Grenze antrift, welche weiters durchaus genau beibehalten wird.

Die unterſchriebenen kaiſerl. öſterreichſchen und königl. italienſchen Herren Kommiſſaire erklären und beſtimmen hiemit Kraft ihrer Vollmachten, daß in allen vorfallenden Misverſtändniſſen und Streitigkeiten zwiſchen beiden Staaten (welche der Allmächtige verhüten möge) ſich in Hinkunft an obige Beſchreibung und Angabe der Grenzlinie zwiſchen den kaiſerl. öſterreichſchen Staaten und dem Königreich Italien zu halten ſey, als jene, welche durch die Konvention von Fontainebleau beabſichtiget wurde, welche nach dem feſten und unabänderlichen Willen der beiden kontrahirenden höchſten Monarchen bezeichnet wurde.

Erklären ferners, daß die Grenzſäulen, welche zwiſchen Criſtinizza und Briſtof, dann zwiſchen dem Berge Matajur und Stu, proviſoriſch errichtet wurden, und jene, welche für immer im künftigen Juni auf der ganzen Grenzlinie in Gemäsheit der in der letzten Konferenz vom 21. des laufenden Monats gepflogenen Uebereinkunft errichtet werden ſollen, als jene

Grenze beſtimmt anerkannt werden müſſen, welche die gegenſeitigen Unterthanen zur Nutznieſſung des Weid- und Holzungsrechtes (das Privateigenthum unbeſchadet) nicht überſchreiten dürfen, und über welche es den öffentlichen Beamten nicht erlaubt ſeyn ſoll, einen Jurisdiktionsakt auszuüben. In Folge deſſen haben die Herren Kommiſſaire die topographiſchen Karten, welche als eine authentiſche Beilage zur gegenwärtigen Urkunde dienen, ausgewechſelt, und die Urkunde ſelbſt mit Beifügung ihrer Inſiegeln unterfertigt.

Görz, den 30. Dezember 1807.

Laval Graf von Nugent.
Paul Freiherr von Lederer.
Karl von Romanj.
Muſina, Sekretaire.
Paradiſi.
Tombronj, Sekretaire.

Anmerkungen.

Der franzöſiſche Moniteur vom 14. Nov. 1807. hatte den Abſchluß des erſten Vertrages auf folgende Weiſe angekündiget:

„Die Auswechslung der Genehmigungen eines zwiſchen Frankreich und Oeſterreich geſchloſſenen Vertrages wurde von dem Herrn von Champagny und dem Herrn von Metternich am 10. (November) zu Fontainebleau beſchäftiget. Vermöge dieſes Vertrages wird die Feſtung Braunau von den franzöſiſchen Trup-

pen vor dem 10. Dezember geraumt, und an Oeſterreich zurückgegeben. Die Provinz Montfalcone iſt dem Kaiſer von Oeſterreich abgetreten, und die Grenze zwiſchen dem Königreiche Italien und den öſterreichſchen Staaten ſoll der Thalweg des Iſonzo ſeyn. Durch dieſe Ausgleichungen ſind alle Anſtände, welche über den Vollzug des presburger Frieden noch vorwalteten, völlig gehoben."

In dieſer Ankündigung wird die Provinz Montfalcone, als das vom Königreiche Italien abgetretene Gebiet genennt, welches in dem Vertrag ſelbſt nicht vorkommt.

Die Bemerkung, daß alle Anſtände zwiſchen Frankreich und Oeſterreich gehoben ſeyen, iſt merkwürdig für ganz Teutſchland. In dem Vertrage iſt als Hauptſicht angegeben, die Bande zwiſchen den beiden Staaten noch enger zu knüpfen, und künftigen Uneinigkeiten vorzubeugen. Der Moniteur gab die Beſeitung aller Anſtände für den Hauptzweck aus. In der That wußte man im Allgemeinen, daß Frankreich und Oeſterreich in verſchiedenen Punkten noch uneins mit einander waren. Mißvergnügte und Mißmuthige glaubten ſchon an dem Ausbruche der Feindſeligkeiten. Deſto erfreulicher iſt es, daß der Bruch nicht zu Stande kam. Nach dem Schluſſe des Friedens von Tilſit und des gegenwärtigen Vertrages iſt die Ruhe auf dem feſten Lande völlig hergeſtellt, Teutſchland und beſonders der rheiniſche Bund in Sicherheit. Na-

poleon der Große hat ganz freie Hände, um die Seetirannen zu züchtigen und einen allgemeinen Frieden zu erzwingen. Gewiß zur Folge dieſes Vertrages übernahm Oeſterreich die Vermittelung zwiſchen Frankreich und Großbritannien, und rief ſeinen Geſandten, den Grafen von Stahremberg aus London zurück, als auch dieſe Vermittelung von dem britiſchen Miniſterium nicht angenommen wurde. Oeſterreich macht nun gemeinſchaftliche Sache mit den übrigen Mächten des feſten Landes.

Durch den Fluß Iſonzo hat Teutſchland andere Grenzen erhalten. Sie wurden aber auch hiedurch, ſo wie durch die übrigen nähern Beſtimmungen feſter und ſicherer gemacht. Es kann deshalb nicht leicht ein Streit entſtehen, welchem durch die neuere Uebereinkunft noch mehr vorgebeugt wurde.

Hingegen blieben die Grenzen Oeſterreichs gegen den rheiniſchen Bund unverändert, nachdem Braunau zurückgegeben wurde. Man hatte viel von einer Aenderung daran geſprochen. Allein die neuere Politik ſcheint ſie nicht begünſtiget zu haben.

Königreich Weſtphalen.

1.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Anordnung des Staatsraths enthaltend;

vom 24. Dezember 1807.

Wir Hieronimus Napoleon ꝛc.

Nach Anſicht des Titels VI. der Konſtitutionsakte vom 15. Nov. 1807., den Staatsrath betreffend. *)

Nach dem Rapport Unſers proviſoriſchen Miniſters des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten, haben beſchloſſen und beſchließen:

Erſter Titel.

Von der Organiſation des Staatsraths.

Erſtes Kapitel.

Von den Staatsräthen.

Art. 1. Unſer Staatsrath ſoll beſtehen: 1) aus den Prinzen vom Geblüte, 2) aus den Miniſtern, 3) aus den Staatsräthen, 4) aus den Auditoren, 5) aus einem Generalſekretaire.

Art. 2. Er bildet ſich in Generalverſammlungen und theilt ſich in Sektionen.

Art. 3. Die Liſte der Staatsräthe wird alle drei Monate von Uns angeordnet.

*) Sieh mein Archiv des rheiniſchen Bunds. II. Jahrg. III. Stück. Zif. VI. Seite 30.

Art. 4. Diejenigen, welche nicht auf dieſer Liſte werden eingetragen ſeyn, hören dadurch von Selbſt auf, Staatsräthe zu ſeyn.

Art. 5. Die Liſte kann in ordentlichen und in auſſerordentlichen Dienſt eingetheilt werden.

Art 6. Die im ordentlichen Dienſt begriffenen Staatsräthe haben allein Zutrit in den Staatsrath, und können die Beſoldung fodern.

Art. 7. Sie ſollen nach den Sektionen in die Liſte des ordentlichen Dienſtes eingetragen werden, welche zugleich die Namen derjenigen enthalten ſoll, die Wir, ohne ſie einer Sektion beizugeſellen, im ordentlichen Dienſte beizubehalten geſonnen ſeyn werden.

Art. 8. Wenn ein Mitglied des Staatsrathes während fünf Jahre auf die Liſte der Mitglieder des Staatsrathes im ordentlichen Dienſte eingetragen worden iſt, ſo bekommt er ein Brevet als Staatsrath auf Lebenszeit; wenn er darauf nicht mehr auf die Liſte des ordentlichen oder auſſerordentlichen Dienſtes eingetragen wird, ſo kann er nur auf ein Drittheil der Beſoldung Anſpruch machen.

Er verliert ſeinen Titel und ſeine Rechte nur durch ein ihn in eine Leibes- oder in eine entehrende Strafe verdammendes Urtheil.

Art. 9. Der Gehalt der Staatsräthe iſt vierzehntauſend Franken. Wir behalten Uns vor, den Präſidenten der Sektionen und den Staatsräthen, welchen die

Direktion irgend eines Theils der öffentlichen Verwaltung wird übertragen werden, eine Beſoldungszulage zu geben.

Zweites Kapitel.

Von den Auditoren.

Art. 10. Es ſollen bei den Miniſtern und den Sektionen des Staatsrathes Auditoren ſeyn, welche beſtimmt ſind, nach einer gewiſſen Zeit Stellen im Verwaltungs- und im gerichtlichen Fache zu verſehen.

Art. 11. Die Auditoren haben in den Sektionen die Berichte zu fertigen, die ihnen von den Präſidenten aufgetragen ſind. Sie haben im Departemente des Miniſters, dem ſie beigegeben ſind, die von den Sektionen verlangten Nachrichten einzuziehen.

Art. 12. Die Auditoren ſtellen ſich im Staatsrathe hinter die Staatsräthe der Sektion, zu der ſie gehören; ſie haben kein Votum, und dürfen nicht eher ſprechen, als bis ſie, Erläuterungen zu geben, aufgefodert werden.

Art. 13. Die beim Juſtizdepartemente angeſtellten Auditoren ſind ganz beſonders beauftraget, beim Juſtizminiſter die Berichte über die Bitten um Erlaß oder Milderung der Strafen zu fertigen. Derjenige von ihnen, welcher den Bericht gemacht hat, hat den Miniſter in den geheimen Rath zu begleiten, wo er, wie im Staatsrathe, ſeine Stelle haben ſoll.

Art. 14. Der Gehalt der Auditoren iſt tauſend Franken.

Drittes Kapitel.

Vom Generalſekretaire.

Art. 15. Die Verrichtungen der Generalſekretaires beſtehen in Folgendem:

1) die von Uns an die verſchiedenen Sektionen verwieſenen Geſchäfte zu vertheilen;

2) in den Generalverſammlungen des Staatsrathes das Protokoll zu führen;

3) Uns das Reſultat der Verhandlungen der Generalverſammlungen des Staatsrathes vorzulegen;

4) jedes motivirte Gutachten des Staatsrathes zu unterzeichnen;

5) die Minuten der Akte der Generalverſammlungen des Staatsrathes, der Sektionen, und der mit den einzelnen Theilen der Verwaltung beauftragten Staatsräthe aufzubewahren, die Ausfertigungen und Extrakte derſelben zu beſorgen und zu unterzeichnen.

Art. 16. Der Gehalt des Generalſekretaires beſtehet in zwei Drittheilen der Beſoldung eines Staatsrathes.

Zweiter Titel.

Von den Attributen des Staatsrathes.

Erſtes Kapitel.

Von den Verwaltungsattributen.

Art. 17. Der Staatsrath kann ſich nur auf eine von Uns erlaſſene Zuſammenberufung verſammeln.

Art. 18. Er hat in keinem Geſchäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen berathſchlagen, welche an ihn verwieſen werden, mit Ausname jedoch der ſtreitigen Sachen, die Mittels Requete der Partien an ihn gelangen können, wie ſolches hernach beſtimmt werden ſoll.

Art. 19. In Gemäsheit des 22ſten Artikels der Konſtitution diskutirt und entwirft derſelbe die Geſetze und die Verwaltungsverordnungen.

Dem zufolge werden Wir, wenn die Nothwendigkeit eines Geſetzes oder einer Verordnung von einem Miniſter wird dargethan worden ſeyn, und ſobald Wir den Antrag deſſelben werden gutgeheißen haben, das Projekt der einſchlägigen Sektion überſchicken, um das Geſetz oder die Verordnung zu entwerfen.

Der Präſident hat Uns, oder demjenigen, welcher in Unſrer Abweſenheit den Staatsrath präſidiren wird, das Projekt des Entwurfes zu überreichen, damit es im Rathe, auf den Bericht der Sektion, welche damit beauftraget geweſen, diskutirt und darüber ein Beſchluß gefaßt werden könne.

Art. 20. Wenn die Reſolution des Staatsrathes von Uns gutgeheißen worden iſt, ſo bildet ſie ein Dekret, und wenn ein Geſetz gegeben werden ſoll, ſo werden Wir befehlen, daß es der einſchlägigen Kommiſſion der Stände mitgetheilt, und darauf durch die von Uns ernennten Mitglieder des Staatsrathes der Verſammlung der Stände überbracht werde.

Art. 21. Der Staatsrath hat, auf die an Uns gerichteten und von Uns an ihn verwieſenen, Fragen den Sinn der Geſetze zu entwickeln.

Art. 22. Er hat, ſobald er von Uns dazu aufgefodert iſt, zu erkennen:

1) über die unter der Verwaltung und den Tribunalen ſich erhebenden Jurisdiktionsſtreitigkeiten;

2) über die ſtreitigen Verwaltungsgegenſtände, ſobald Uns die einen oder die andern von einem Miniſter Mittels Berichtes werden vorgeleget worden ſeyn;

3) über die Frage, ob öffentliche Beamte vor Gericht geſtellt werden können und ſollen.

Zweites Kapitel.

Attributen in Rückſicht ſtreitiger Gegenſtände.

Art. 23. Es können jedoch folgende Sachen blos Mittels Requeten der Partien vor den Staatsrath gebracht werden, nemlich:

1) wenn ein Jurisdiktionsſtreit zwiſchen der Verwaltung und den Tribunalen entſtanden iſt;

2) wenn ſich ſowohl über die mit Unſern Miniſtern, dem Intendanten Unſres Hauſes, oder in deren Namen geſchloſſenen Akkorde, als über die für den Dienſt der Departemente der Miniſter, für Unſern perſönlichen Dienſt, oder für den Unſrer Häuſer gemachten Arbeiten und Lieferungen Streitigkeiten oder Schwierigkeiten erheben;

3) wenn die Partien um Kaſſation der in letzter Inſtanz ergangenen Urtheile nachſuchen.

Art. 24. Jene Requeten, welche von einem beim Staatsrathe ernennten Advokaten unterzeichnet ſeyn müſſen, ſollen, nebſt einem Inventarium, worüber ein Regiſter zu führen iſt, im Generalſekretariate niedergelegt werden.

Zweimal in der Woche hat der Generalſekretaire den einſchlägigen Miniſtern ein Verzeichniß der ihr Departement betreffenden ſtreitigen Sachen, wovon die Schriften hinterlegt worden ſind, zu überreichen.

Art. 25. Der Miniſter jeden Departements hat einen bei der Sektion angeſtellten Auditor zu beauftragen, die Schriften zu ſich zu nehmen, und darüber der beim Miniſter verſammelten Sektion Bericht zu erſtatten; der Miniſter ſoll den Vorſitz, und bei getheilten Meinungen eine überwiegende Stimme haben.

Art. 26. Wenn die auf beſagte Art präſidirte Sektion die Requete verwirft, ſo ſoll die Sache für abgethan angeſehen werden. Nimmt ſie dieſelbe an, ſo hat der Miniſter ſolche den betheiligten Partien kommuniziren zu laſſen, mit der Weiſung, in dem nach Maßgabe der Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Sache, oder der Ortsentfernung anberaumten Termine ihre Vernehmlaſſung beizubringen.

Art. 27. Iſt der Termin abgelaufen, ſo ſoll die Sache im Staatsrathe von einem Mitgliede der Sek-

tion, welche über die Anname der Requete erkannt haben wird, vorgetragen und darin geſprochen werden.

Art. 28. In keinem Falle ſoll Unſer Staatsrath die Kaſſation eines Urtheils anders erkennen können, als wenn ſolches offenbar dem Geſetze zuwider, oder wenn es erwieſen iſt, daß in den Formalitäten gefehlt worden; er iſt gehalten, die Entſcheidung der Hauptpunkte des Streites an Richter, welche bei Fällung des kaſſirten Urtheils nichts mitgewirkt haben, und, wenn es ein von dem zu Kaſſel niedergeſetzten Appellationsgerichtshofe ergangenes Urtheil betrift, an die vereinten Sektionen dieſes Gerichtshofes, mit Ausſchluß derjenigen, welche das erſte Urtheil gefällt hat, zu verweiſen.

Art. 29. Die Art, wie vor Unſerm Staatsrechte verfahren werden ſoll, ſoll durch die Zivilprozeßordnung beſtimmt werden.

Art. 30. Unſere Miniſter und zwar Jeder in ſo weit es ihn betrift, ſind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftraget.

2.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Beſteurung des bisher befreiten Grundeigenthums betreffend.

Auszug aus den Protokollen des Staatsſekretariats vom 7. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

In Gemäßheit des 10. 11. 12. 13. 14. und 16. Artikels des IV. Titels der Konſtitutionsakte des König-

reichs Weſtphalen, vom 15. Nov. 1807., welche die Aufhebung der einzelnen Privilegien und der Korporationen enthalten;

Nach Anſicht des Berichts Unſers Finanz- und Kommerzminiſters, und nach Anhörung Unſers Staatsraths,

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das eximirte Territorialeigenthum, von welcher Art es auch ſeyn mag, ſelbſt die Domainen Unſerer Krone, des Pallaſtes, der Gärten, Parks und Pertinenzien ſollen, vom 1. dieſes Monats an gerechnet, der Grundſteuer unterworfen ſeyn.

Art. 2. Das befreite Eigenthum ſoll vorläufig bis auf den achten Theil der Einkünfte belaſtet werden, ohne daß ein Abzug wegen der Schulden ſtatt findet. Die Grundeigenthümer können indeſſen verlangen, daß zu der gedachten Kontribution diejenigen Gläubiger beitragen, die vermöge der Familienverträge Kapitalien auf jenen Beſitzungen ſtehen haben, gleichwie die Beſitzer der Lehenſtämme und überhaupt alle die, welche irgend einen Zins beziehen, der auf den Grundſtücken haftet und ſich auf einen Familienvertrag gründet.

Art. 3. Behufs der Einrichtung der gedachten Kontribution ſoll in jedem Diſtrikt eine, aus ſechs Mitgliedern beſtehende, Spezialkommiſſion niedergeſetzt werden, welche Wir in folgendem Verhältniſſe wählen werden, nemlich: ein Mitglied für die Geiſtlichkeit, zwei Mitglieder für den Adel, und drei Mitglieder für den drit-

ten Stand, welche aus der Zahl der ſteuerpflichtigen Nichtadelichen und Nichtprivilegirten genommen werden.

Art. 4. Alle Mitglieder der Kommiſſion müſſen Grundeigenthümer und in dem Umfange des Diſtrikts anſäßig ſeyn.

Art. 5. Der Unterpräfekt wird bei der Kommiſſion den Vorſitz haben.

Art. 6. Sobald ſie ſich gebildet haben wird, ſoll das Publikum davon öffentlich benachrichtiget werden, und in 14 Tagen höchſtens müſſen alle eximirten Grundeigenthümer gehalten ſeyn, entweder ſelbſt oder durch ihre Pächter, Regiſſeurs oder Bevollmächtigte eine genaue Erklärung von der Natur und dem Inhalt ihres Eigenthums der Kommiſſion zu übergeben.

Art. 7. Nach Ablauf der 14tägigen Friſt wird die Kommiſſion zur Unterſuchung der gethanen Erklärungen ſchreiten, und durch ihre Lokalkenntniſſe das Fehlende oder das Unvollkommene darin ergänzen.

Art. 8. Diejenigen, welche abſichtlich ſich geweigert haben, und ſaumſelig in Einlieferung ihrer Erklärungen geweſen ſeyn ſollten, oder auch wohl gar wiſſentlich falſche und unvollkommene abgegeben hätten, ſollen ex officio zu einer doppelten Summe deſſen taxirt werden, was ſie ſonſt gewöhnlicher Weiſe hätten erlegen müſſen.

Art. 9. In den Departements, worin ein Steuerregiſter vorhanden iſt, werden die Kommiſſionen nach

demſelben die abgegebenen Erklärungen prüfen, und in jedem Fall zur Grundlage ihrer Operationen entweder Das annehmen, was das Kataſter enthält, oder die Erklärung des Eigenthümers. Welche von Beiden nun den größten Umfang des Eigenthums darſtellt, der ſoll der Vorzug gegeben werden. Uebrigens werden die Kommiſſionen alle mögliche Nachrichten einzuſammeln ſich bemühen, um ihre Richtigkeit auszumitteln. In dieſer Hinſicht werden ſie die Grundſätze zur Richtſchnur annehmen, welche während des Kriegs feſtgeſetzt worden ſind, um den Antheil der privilegirten Klaſſen zur auſſerordentlichen Kontribution zu beſtimmen, und das Reſultat der bei dieſer Gelegenheit über den Werth und den Inhalt der kontributionsfreien Ländereien angeſtellten Unterſuchungen in Erwägung ziehen.

Art. 10. Die Kommiſſion wird das Kontributionsregiſter über die bisher eximirten Grundſtücke vor dem 1. März aufnehmen. Der Unterpräfekt wird es verifiziren und in Ausführung bringen, das Duplikat davon aber dem Präfekte mittheilen.

Vom erſten Januar des laufenden Jahres an ſoll es zur Richtſchnur dienen.

Art. 11. Die Eintreibung ſelbſt ſoll nach den nemlichen Formen und von denſelben Einnehmern geſchehen als bei den Nichtprivilegirten. Den Einnehmern werden die nemlichen Abzüge zugeſtanden, und im Fall ihre Beſoldung beſtimmt wäre, wird ſie nach Verhältniß der Vergrößerung ihrer Bemühung vermehrt werden. Dieſe

Vermehrung ſoll durch Uns, dem Bericht Unſeres Finanzminiſters gemäß, beſtimmt werden.

Art. 12. Den in dem Regiſter eingetragenen Grundeigenthümern kommen übrigens, im Fall einer Ueberſetzung, eines Irrthums oder einer doppelten Aufführung, die nemlichen Einwendungen, wie den Nichtprivilegirten, zu ſtatten.

Art. 13. Indeſſen wird doch keine Bitte um Befreiung, Verminderung oder Erlaß zugelaſſen werden, als in ſofern zugleich bewieſen wird, daß die Hälfte des zu entrichtenden Antheils, gegen welche der Beſteuerte Einwendungen macht, bezahlt worden iſt. Wird die Einwendung gegründet befunden, ſo werden die vorausbezahlten Summen, nach der feſtgeſetzten Form, ſogleich wieder zurückbezahlt.

Art. 14. Der Präfekturrath hat über die Einwendungen zu erkennen, ſo wie über Das, was in der Vertheilung ſtreitig ſeyn dürfte.

Art. 15. Unſere Miniſter der Juſtiz und des Inneren, der Finanzen und des Handels, ſind Jeder, ſo viel es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll.

3.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Aufhebung der Privilegien über die Fixirung ungewiſſer Einkünfte.

Auszug aus dem Protokoll des Staatsſekretariats vom 8. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

In Gemäsheit des 10. 11. 12. 13. 14. und 16. Artikels des IV. Titels der Konſtitutionsakte des Königreichs Weſtphalen, wodurch die Abſchaffung der individuellen Privilegien und der Korporationen vorgeſchrieben wird, auf den Bericht Unſeres Miniſteriums der Finanzen und des Kommerzes, nach Anhörung Unſeres Staatsraths,

haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Privilegien, Exemtionen oder Vergleiche über die Fixirung ungewiſſer Einkünfte in Anſehung der Stempel- und Salzgefälle, der Akziſe und aller andern Konſumtionsabgaben, der Artikel des Luxus, unter welchem Titel, unter welcher Art und Benennung es ſeyn mag, ſind, vom 1. Januar angerechnet, hiemit aufgehoben.

Art. 2. Es wird allen Akziſekaſſen und den Uebrigen unterſagt, vom 1. Januar an gerechnet, irgend eine Zahlung zu realiſiren, ſey es nun unter dem Vorwand einer Vergütung, Rückzahlung oder eines Erſatzes in Anſehung der Akziſegefälle oder jeder andern Auflage

auf die Konſumtion und Luxusartikel, welche von der Konſumtion der Korporationen und privilegirter Individuen erhoben worden ſind.

Art. 3. Unſere Meinung geht aber nicht dahin, durch das gegenwärtige Dekret auf irgend eine Weiſe die Rückzahlung der Tranſitogefälle, welche beim Eintrit in Unſere Staaten erhoben worden ſind, abzuſchaffen. Dieſe werden fernerhin nach den, durch beſondere Anordnungen vorgeſchriebenen, Regeln und Formen Statt haben.

Art. 4. Unſer Miniſterium der Finanzen und des öffentlichen Schatzes iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, Jedes ſo viel es ihn angeht, beauftragt, und es ſoll dem Büllетin der Geſetze einverleibt werden.

4.) Dekret Sr. königl. Majeſtät vom 10. Januar 1808., die Anwartſchaften auf Präbenden und Benefizien betreffend.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben nach Anſicht des 15. Artikels der Konſtitution und auf den Bericht Unſers Miniſters der Juſtiz und des Innern verordnet und verordnen:

Art. 1. Alle Exſpektanzen auf Präbenden oder ſonſtige Benefizien, welche von den Königen und Fürſten, die vor Uns regiert haben, in den Kapiteln beiderlei Geſchlechts oder in andern geiſtlichen Stiftungen Unſers

Königreichs ertheilt worden, ſind und bleiben hiemit aufgehoben.

Art. 2. Es ſollen daher die Individuen, denen dergleichen Exſpektanzen ertheilt worden, oder diejenigen, welche nach Erhaltung derſelben ſie für Geld andern wieder abgetreten, oder mit dem Vorbehalt, die äußern Zeichen der Kapitel, worauf die Exſpektanzen ertheilt worden, tragen zu dürfen, auf Andere übertragen haben, aufhören, ſich dieſer äußern Zeichen zu bedienen.

Art. 3. Die Mitglieder der Kapitel in den Uns untergebenen Staaten und Ländern ſollen ſich ferner der zu ihrer Auszeichnung beſtimmten Kreutze bedienen, dieſe Kreutze aber müſſen bei allen Kapiteln an einem gleichförmigen, ſchwarzen und 54 Millimeter breiten Bande getragen werden.

Art. 4. Die Kreutze der Kapitel ſollen über der Bruſt getragen werden; ſie dürfen in keinem Fall am Knopfloch befeſtigt, und eben ſo wenig in Gold, Silber oder auf ſonſtige Art auf den Rock geſtickt werden.

Art. 5. Der Inhalt des gegenwärtigen Dekrets ſoll von den Titularſtiftsgeiſtlichen bei Strafe des Verluſtes der Einkünfte ihrer Pfründe, von den Exſpektivirten aber bei Strafe des Ungehorſams befolgt werden.

Art 6. Unſer Miniſter der Juſtiz und des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in's Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll.

5.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Verwaltungsordnung enthaltend.

Katharinenthal, den 11. Januar 1808.

Erſter Titel.

§. 1. Departementsbehörden.

Art. 1. In Gemäsheit des 34. Artikels der Konſtitution ſoll in jedem Departement ein Präfekt, ein Generalſekretaire der Präfektur, ein Präfekturrath und ein Generaldepartementsrath ſeyn.

Art. 2. In dem Elbe- Fulda- Ocker- Werra- und Weſerdepartement ſoll der Präfekturrath aus 4, und der Generaldepartementsrath aus 24 Mitgliedern beſtehen.

Art. 3. In dem Harz- Leine- und Saaledepartement hingegen ſoll der Präfekturrath nur aus 3, und der Generaldepartementsrath aus 16 Mitgliedern beſtehen.

§. 2. Von den Präfekten.

Erſter Abſchnitt. Verwaltung.

Art. 4. Die Präfekten ſtehen unter Unſerer Autorität und Aufſicht, als Oberhaupt der Nation und Verwaltung des Königreichs, mit allen Zweigen dieſer Verwaltung, und namentlich mit Jenen beauftragt, welche Bezug haben: 1) auf die Aufſicht über das Erziehungsweſen, über die Univerſitäten, Kollegien, Schulen, und überhaupt über Alles, was auf den politiſchen und moraliſchen Unterricht Bezug hat; 2) auf die Handhabung und Verwendung der in jedem Departemente zur Auf-

rechthaltung des Ackerbaues, der Künſte, des Gewerbfleißes und jeder Gattung öffentlicher Wohlthätigkeit beſtimmten Fonds; 3) auf die Inſpektion und Verbeſſerung der Verwaltung der Hoſpitäler, Kranken- und Arbeitshäuſer, Gefängniſſe und Zuchthäuſer; 4) auf die Unterſtützung der Armen, und die Aufſicht über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten; 5) auf die Erhebung des öffentlichen Eigenthums; 6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüſſe und anderer gemeinheitlichen Gegenſtände; 7) auf die Leitung und Vollendung der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Kanäle, auch ſonſtiger im Departement angeordneten Werke abzweckenden Arbeiten; 8) auf die Erbauung und Ausbeſſerung der Kirchen, Pfarrhäuſer und anderer zur Ausübung des Gottesdienſtes nöthigen Gegenſtände; 9) auf die Erhaltung der Geſundheits- und Sicherheitsanſtalten, der öffentlichen Ruhe und namentlich auf die Ausrottung des Vagabunden- und des Bettlerweſens.

Zweiter Abſchnitt.

Art. 5. Den Präfekten ſoll gleichermaßen Alles, was die Aushebung, den Dienſt und den Gebrauch der Milizen oder Nationalgarden im Innern eines jeden Departements betrift, in ſo weit ſolche nicht in Requiſition oder auf den Kriegsfuß geſetzt ſeyn werden, übertragen ſeyn.

Art. 6. Sie haben gemeinſchaftlich mit den Militairadminiſtratoren über die Erfüllung der Kontrakte zu

wachen, welche der Kriegsminiſter wegen Einquartirung, Kaſernirung und Verpflegung der in ihren Departementen in Garniſon liegenden Truppen und ſonſtiger an Selbe zu machenden Lieferungen geſchloſſen hat.

Art. 7. Ferner ſollen ſie auf die Aushebung der Konſkription und die Fertigung der Liſten der zum Dienſt einberufenen Konſkribirten ein wachſames Auge haben, auch bei der Ziehung den Vorſitz führen, und über die Ausmuſterungen und Dienſtbefreiungen erkennen, ſo wie es durch beſonders von Uns über dieſen Gegenſtand zu erlaſſende Dekrete geordnet werden wird.

Dritter Abſchnitt.

Art. 8. Dem Präfekten liegt endlich ob: 1) die Steuerregiſter fertigen und die Grundſteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Munizipalität beſorgen zu laſſen; 2) über die Erhebung der indirekten und Konſumtionsauflagen die Aufſicht zu führen; 3) über die den Steuerpflichtigen ganz oder theilweiſe zuſtehenden Erlaſſe ihrer Steuern zu erkennen; 4) alles Das, was ſowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als den Dienſt und die Verrichtungen der hiezu angeſtellten Beamten angehet, zu reguliren und zu beachten; 5) die Berichtigung der in jedem Departement auf den Steuerertrag angewieſenen Ausgaben anzuordnen und vollſtrecken zu laſſen.

§. 3. Streitige Gegenſtände.
Präfekturrath.

Art. 9. Dem Präfekturrathe liegt ob zu erkennen: 1) über die von Privatperſonen eingereichten Geſuche um Entladung oder Verminderung ihres Antheils an der direkten Steuer; 2) über alle in Hinſicht der Betreibung der indirekten und Konſumtionsauflagen etwa entſtehenden Schwierigkeiten, ſo wie auch über die Defraudationen und Geſetzesübertretungen, in welchen Fällen dieſelben die feſtgeſetzten Geldſtrafen und Konfiskationen auszuſprechen haben, in ſo fern nemlich die darüber aufgenommenen Protokolle nicht wegen einer Unrichtigkeit angegriffen werden, oder die eine und die andere Partei ſich nicht an das Kriminalgericht gewendet hat; 3) über die zwiſchen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingniſſe ihrer Kontrakte ſich erhebenden Schwierigkeiten; 4) über die Reklamationen der Privatperſonen, welche ſich über Schäden beſchweren, die ihnen durch die perſönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden; 5) über die von Privatperſonen, wegen der ihnen beim Wege- und Kanalbau oder zu anderen öffentlichen Arbeiten hinweggenommenen oder verſchütteten Ländereien, eingegebenen Entſchädigungsgeſuche; 6) über die in Betref der Brücken und Chauſſeen, Leinpfade, Land- und Heerſtraßen entſtehenden Schwierigkeiten; 7) über die von den Städten, Flecken

oder Dörfern eingehenden Geſuche um Autoriſation, vor Gericht auftreten zu dürfen. 8) Der Präfekt iſt berechtigt, den Sitzungen des Präfekturraths beizuwohnen; er hat in dieſem Falle den Vorſitz, und wenn die Meinungen getheilt ſind, eine entſcheidende Stimme. 9) Die Präfekturräthe können keine Berathſchlagung nehmen, wenn nicht wenigſtens drei Mitglieder zugegen ſind. Der Präfekt wird, wenn er der Sitzung beiwohnt, mitgezählt, um die zur Berathſchlagung erforderliche Zahl der Mitglieder voll zu machen.

§. 4. Berathſchlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Art. 10. Der Generaldepartementsrath ſoll ſich jedes Jahr verſammeln. Die Zeit ſeiner Zuſammenkunft wird durch die Regierung beſtimmt werden. Die Dauer ſeiner jedesmaligen Seſſion kann ſich nicht über 14 Tage erſtrecken.

Art. 11. Er hat Eines ſeiner Mitglieder zum Präſidenten und Eines zum Sekretaire zu ernennen. Der Präſident hat eine entſcheidende Stimme.

Art. 12. Der Departementsrath hat 1) die Vertheilung der direkten Steuern unter die Departementsdiſtrikte zu machen; 2) auf die von den Bezirksräthen, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Geſuche um Verminderung der Steuern zu verfügen; 3) die Zahl der Zulagszentimen, deren Auflage zur Beſtreitung der Departemensausgaben begehrt wird, in dem durch das

Geſetz beſtimmten Maße feſtzuſetzen; 4) die vom Präfekten über die, zu beſagten Ausgaben verwendeten, Zulagszentimen abgelegte jährliche Rechnung abzuhören; 5) ſeine Meinung über die Lage und die Bedürfniſſe des Departements abzugeben.

Art. 13. Der Generaldepartementsrath kann nur dann berathſchlagen, wann wenigſtens 2 Drittel ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

Art. 14. Er kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Verwaltungsakte machen, welche ausſchließlich dem Präfekten zuſtehen.

§. 5. Sekretariat und Archive.

Art. 15. Es ſoll in jedem Departemente ein Generalſekretaire als Archivvorſteher und Direktor der Verwaltungsbüreaux ſeyn.

Art. 16. Der Generalſekretaire vertrit in Abweſenheits- oder Krankheitsfällen die Stelle des Präfekten, es wäre denn, daß dieſer hiezu ein Mitglied des Präfekturraths ausdrücklich delegirt hätte. Er unterzeichnet die Ausfertigungen, und ſteht dem Präfekten in allen öffentlichen Verhandlungen, die derſelbe in dieſer Eigenſchaft vornimmt, zur Seite.

Zweiter Titel.

Diſtriktsbehörden.

§. 1. Von den Unterpräfekten.

Art. 17. Es ſoll in jedem Diſtrikt ein Unterpräfekt, ein Sekretaire der Unterpräfektur und ein Diſtrikts-

rath ſeyn. Die Unterpräfekten haben in dem Umfange ihrer Diſtrikte unter der Autorität der Präfekten an den Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, welche Letzteren in Gemäsheit obiger Artikel zuſtehen.

Art. 18. Da ſie die Mittelsperſonen ſind, durch welche die Korreſpondenz zwiſchen den Präfekten und Munizipalitäten geführt wird, ſo haben dieſelben die Geſuche der Munizipalitäten Erſteren zu überſenden, und Letzteren die Entſcheidungen und Beſchlüſſe der Präfekten zuzufertigen; ſie haben über jeden Gegenſtand ihr Gutachten beizufügen, und alle ihnen abgeforderten berichtlichen Erläuterungen zu liefern.

Art. 19. Sie dürfen keine Maßregeln eigenmächtig nehmen, noch eine Inſtruktion über die Vollziehung der Geſetze erlaſſen, ohne ſolche vorgängig dem Präfekten zur Genehmigung vorgelegt zu haben, ausgenommen in Fällen, wo ihnen die Geſetze beſondere Attribute beilegen

§. 2. Berathſchlagung über die Auflagen und deren Vertheilung.

Diſtriktsrath.

Art. 20. Der Diſtriktsrath verſammlet ſich in jedem Jahre zweimal; einmal vor, und das zweitemal nach der Verſammlung des Generaldepartementsraths. Die Zeit ſeiner Zuſammenkunft wird von der Regierung beſtimmt werden; ſeine erſte Seſſion kann nicht über 14 Tage, und die zweite nicht über 10 Tage dauern.

Art. 21. Er hat Eines ſeiner Mitglieder zum Präſidenten und ein Anderes zum Sekretaire zu ernennen.

Art. 22. In der erſten Seſſion hat er: 1) die Jahresrechnung abzuhören, welche der Unterpräfekt über die Verwendung der ihm zu Beſtreitung der Arrondiſſementsausgaben zugeſtandenen Gelder abzulegen hat; 2) über die von den Städten und Dörfern eingehenden Steuerentladungsgeſuche ſein mit Gründen unterſtütztes Gutachten abzugeben; 3) dem Präfekten über die Lage der Diſtriktsbedürfniſſe ſeine Meinung ſchriftlich zugehen zu laſſen, damit ſolche dem Generaldepartementsrath vorgelegt werden könne.

Art. 23. In der auf die Seſſion des Generaldepartementsraths unmittelbar folgenden Seſſion hat der Diſtriktsrath die Vertheilung der direkten Steuern unter die den Diſtrikt bildenden Städte, Flecken und Dörfer zu machen.

Art. 24 In den Diſtrikten, worin die Departementshauptörter liegen, ſollen keine Unterpräfekten ſeyn.

§. 3. Von den Sekretairen der Unterpräfekten.

Art. 25. In jeder Unterpräfektur ſoll ein Sekretaire ſeyn, welcher Archivaufſeher und Büreauchef der Unterpräfektur iſt.

Art. 26. In Abweſenheits- oder Krankheitsfällen hat der Sekretaire die Stelle des Unterpräfekten zu verſehen; er unterzeichnet die Ausfertigungen und ſteht dem

Unterpräfekten in allen von ihm in dieſer Eigenſchaft unternommenen Verhandlungen zur Seite.

Dritter Titel.

Von den Munizipalitäten.

§. 1.

Art. 27. In Gemäsheit des 37. Artikels der Konſtitution ſoll jede Munizipalität von einem Maire und von Adjunkten verwaltet werden; für Jede derſelben ſoll ein Munizipalrath ſeyn.

Art. 28. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht über 2,500 Einwohner beträgt, ſoll ein Maire und ein Adjunkt; in den Städten oder Flecken von 2,500 bis 5,000 Einwohnern, ein Maire und zwei Adjunkten; in den Städten von 5,000 bis 10,000 Einwöhnern hingegen, ein Maire und zwei Adjunkten und ein Polizeikommiſſaire ſeyn. In den Städten, welche 10,000 bis 20,000 Einwohner enthalten, ſollen außer dem Maire drei Adjunkten und zwei Polizeikommiſſaire, und in den noch ſtärker bevölkerten Städten vier Adjunkten und drei Polizeikommiſſaire angeſtellt werden.

Art. 29. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjunkten können nur vermöge einer Delegation oder im Falle der Abweſenheit, einer Krankheit oder geſetzmäßigen Verhinderung des Maires, daran Theil nehmen, und alsdann nimmt der auf dem Namenregiſter zuerſt ſtehende Adjunkt deſſen Stelle ein.

Art. 30. Die den Maires unter der Inſpektion und Aufſicht der Präfekten und Unterpräfekten zukom

menden Amtsverrichtungen beſtehen in Folgendem: 1) die gemeinheitlichen Beſitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; 2) diejenigen Ausgaben zu beſtreiten, welche bis zum Belauf des von dem Präfekten hierzu feſtgeſetzten Etats aus den Gemeindsgeldern bezahlt werden müſſen; 3) die der Gemeinde auferlegten und von dem Munizipalrathe regulirten öffentlichen Arbeiten zu leiten und vollbringen zu laſſen; 4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Beſten ihrer Mitbürger eigends geſtifteten öffentlichen Anſtalten zu verwalten; 5) dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, vornehmlich in Hinſicht der Reinlichkeit, Geſundheitspflege, Sicherheit und Ruhe in den Straßen und an öffentlichen Orten und Gebäuden genießen.

Art. 31. Den Maires können auſſerdem noch Verrichtungen, die in die Generalverwaltung einſchlagen, übertragen werden, jedoch immer unter der Autorität der Präfekten und Unterpräfekten zu verſehen. Dieſe Verbindlichkeiten beſtehen: 1) in der Vertheilung der direkten Steuern unter die Einwohner der Gemeinde; 2) in der Verſteigerung der Erhebung dieſer Steuern; 3) in der Aufſicht über die Erheber und die Einlieferung dieſer Steuern in die öffentlichen Kaſſen; 4) in der unmittelbaren Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Territorium der Gemeinde; 5) in der unmittelbaren Verwaltung der dem allgemeinen Beſten gewidme-

ten Anſtalten; 6) in der Aufſicht über das öffentliche Eigenthum und der zu deſſen Erhaltung nöthigen Geſchäftführung; 7) in der direkten Aufſicht über die bei Ausbeſſerungen oder Wiederherſtellungen der zum Gottesdienſte beſtimmten Gebäude vorgenommen werdenden Arbeiten; 8) in Beſorgung der zur Aushebung der Konſkribirten im Orte vorzunehmenden Operationen.

§. 2. Munizipalrath.

Art. 32. In jeder Stadt, in jedem Marktflecken oder andern Orte, worin eine Munizipalität iſt, ſoll ein Munizipalrath ſeyn.

Art. 33. In den Oertern, deren Bevölkerung nicht 2,500 Einwohner überſteigt, ſoll ſolcher aus acht, in Denen, welche nicht über 5,000 Einwohner enthalten, aus ſechszehn, und in den noch ſtärker bevölkerten aus zwanzig Mitgliedern beſtehen.

Art. 34. Der Maire einer jeden Gemeinde iſt von Rechtswegen Mitglied des Munizipalraths, und hat darin den Vorſitz. Zu ſeinem Sekretaire ernennt er Eines ſeiner Mitglieder.

Art. 35. In Abweſenheits- Krankheits- oder anderen Verhinderungsfällen ſoll der Maire in Anſehung des Vorſitzes, durch Eines der Mitglieder des Munizipalraths, nach der Ordnung der Ernennung, erſetzt werden.

Art. 36. Der Rath verſammelt ſich den 15. November jeden Jahrs, und kann 10 Tage beiſammen bleiben.

Art. 37. Er ſoll die Rechnung über die Munizipaleinnamen und Ausgaben, welche der Maire dem Unterpräfekten, der ſie definitiv abſchließt, abzulegen hat, abhören, und berechtigt ſeyn, darüber Monita zu machen.

Art. 38. Wenn die Rechnung über die Munizipalausgaben dem Rathe vorgelegt wird, ſo giebt der Maire den Vorſitz ab, und wird durch ein im geheimen Skrutinium und durch abſolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Munizipalraths erſetzt.

Art. 39. Der Munizipalrath berathſchlagt über die Art und Weiſe, wie die gemeinſchaftlichen Holzſchläge, Weiden, Erndte- und ſonſtigen Früchte vertheilt werden ſollen.

Art. 40. Desgleichen über die beſondern Ortsbedürfniſſe der Munizipalität.

Art 41. Ueber die Anleihen, Oktrois und Zulagszentimen, die zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe für nöthig befunden werden.

Art. 42. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

Art. 43. Er kann im Laufe des Jahrs auf Befehl des Präfekten auſſerordentlich zuſammen berufen werden. Dieſes muß nothwendig geſchehen, wenn es darauf ankommt, über Erwerbungen oder Veräuſſerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufsſummen, rückbezahlter und beigetriebener Gelder,

und über die angefangenen, ſelbſt über die fortzuſetzenden Prozeſſe zu berathſchlagen.

Art. 24. Alle Berathſchlagungen, um derentwillen die Zuſammenberufung des Munizipalraths nöthig iſt, können nur im Gefolge einer vom Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten, ertheilten Autoriſation in Vollziehung geſetzt werden.

§. 3. Sekretariat und Archive.

Art. 45. Es ſoll in jeder Munizipalität ein Sekretaire ſeyn, welcher die Ausfertigungen zu unterzeichnen, und über die Archive die Aufſicht zu führen hat.

Vierter Titel.

Von den Ernennungen.

Art. 46. Die Präfekten, die Präfekturräthe, die Mitglieder der Generaldepartementsräthe, die Generalſekretarien der Präfekturen, der Unterpräfekten, die Mitglieder des Arrondiſſementsraths, die Sekretarien der Unterpräfekten, die Maires und Adjunkten der Städte, Marktflecken und Dörfer, die Mitglieder der Munizipalräthe und die Polizeikommiſſarien werden von Uns ernannt werden.

Art. 47. Die Ernennung der Mitglieder der Generaldepartementsräthe, der Arrondiſſements- und Munizipalräthe wird jedoch von Uns dem 44. Artikel der Konſtitution gemäß nur auf die von den Departementskollegien gemachten Präſentationen geſchehen.

Art. 48. Wir werden auch die Sekretarien der Maires in Städten, Flecken und Dörfern, deren Bevölkerung über 4,000 beträgt, ernennen. In den Andern bleiben dieſe Ernennungen dem Maire überlaſſen.

Art. 49. Die Mitglieder der Generaldepartements-, der Arrondiſſements- und der Munizipalräthe ſollen alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Fünfter Titel.

Von den Gehalten.

Art. 50. Die Präfekten des Elbe- Fulda- und Ockerdepartements ſollen jeder einen Gehalt von 12,000 Franken beziehen.

Art. 51. Die Präfekten des Harz- Leine- Saale- Werra- und Weſerdepartements ſollen einen Gehalt von 10,000 Franken erhalten.

Art. 52. Die Unterpräfekten von Stendal, Nordhauſen, Hildesheim, Halle und Minden ſollen einen Gehalt von 4,000 Franken haben.

Art. 53. Die Unterpräfekten von Neuhaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderſtadt, Oſterode, Eimbeck, Helmſtädt, Goslar, Blankenburg, Hersfeld, Eſchwege, Bielefeld und Rinteln ſollen einen Gehalt von 3,000 Franken bekommen.

Art. 54. Die Büreaukoſten der Präfekten und Unterpräfekten ſollen durch beſondere Reglements beſtimmt werden.

Art. 55. Die Generalſekretarien der Departements und die Sekretarien der Unterpräfekturen ſollen den dritten Theil des Gehalts ihrer reſp. Präfekten und Unterpräfekten beziehen.

Art. 56. Die Mitglieder der Präfekturräthe ſollen in dem Elbe- Fulda- und Ockerdepartement 1,500, und in den übrigen Departementen 1,200 Franken erhalten.

Art. 57. Die Entſchädigungen der Maires und die Gehalte der Sekretarien der Gemeinden ſollen durch ein Reglement beſtimmt, und aus den Gemeindseinkünften genommen werden.

Sechster Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 58. Die Domainen- und Rentkammern, und die Verwaltungskammern ſollen den Präfekten und Unterpräfekten alle Papiere und Urkunden ihrer Verwaltung überliefern, und denſelben alle Nachrichten zukommen laſſen, deren ſie benöthigt ſeyn möchten, auch unter ihrer Leitung die Dienſtverrichtungen, welche Erſtere für nützlich erachten dürften, ihnen aufzutragen, fernerweit, und bis Wir die Aufhebung derſelben verfügen werden, fortſetzen.

Art. 59. In den Provinzen, welche bis jetzt unter einer gemeinſchaftlichen Verwaltung geſtanden haben, und nun in mehrere Departements getheilt ſind, hat jeder Präfekt einen oder zwei Kommiſſarien zu ernen-

nen, die zuſammen treten ſollen, um gemeinſchaftlich die Liquidation der unter der vorigen Verfaſſung kontrahirten Schulden vorzunehmen, um die Vertheilung derſelben unter die verſchiedenen Theile der Provinz anzuordnen, und die alten Sachen abzuthun. Es ſoll darüber einer aus Kommiſſarien, die von jedem Präfekten in doppelter Zahl zu ernennen ſind, beſtehenden Verſammlung Rechnung abgelegt werden.

Art. 60. Unſer proviſoriſcher Miniſter der Juſtiz und des Innern iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unſerm königl. Schloſſe zu Katharinenthal, den 11. Januar 1808., im zweiten Jahr Unſerer Regierung.

6.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, welches den Werth der im Königreiche Weſtphalen gangbaren Münzen und die Strafen gegen deren Verfälſchung beſtimmt.

Katharinenthal, den 11. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben auf den Bericht Unſrer proviſoriſchen Miniſter des Finanzweſens und des königl. Schatzes;

nach Anſicht des 54. Artikels der Konſtitution vom 15. November 1807., und der für den Dienſt der fran-

zöſiſchen Armeekaſſen unterm 14. Dezember 1806., und 18. Februar 1807. entworfenen Münztarifs;

in Erwägung, daß es, ehe das durch den 17. Artikel beſagter Konſtitution vorgeſchriebene Münzſiſtem eingeführt werden kann, nothwendig iſt,

1) im ganzen Umfange Unſers Gebietes den Umlauf der Münzen, welche dermalen nur in einem Theil Unſrer Staaten Kours haben, zu autoriſiren;

2) den wahren Werth derſelben, in Vergleichung mit der möglichſt beſten und unwandelbarſten Münzeinheit, welches ohnſtreitig Jene der neuen franzöſiſchen Münze iſt, für die öffentlichen Kaſſen zu beſtimmen;

3) die kräftigſten Maßregeln gegen die Verfertigung und Einführung falſcher Münzen zu nehmen;

nach Anhörung Unſers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die in nachſtehenden 12 Paragraphen ermeldeten Münzen ſollen um den nebenbei in Franken und Centimen bemerkten Werthe im Handel und in allen öffentlichen Kaſſen Unſres Königreiches angenommen werden.

§. 1. Franzöſiſche Münzen.

I. Abſchnitt. Neue franzöſiſche Münzen.

	Werth in Franken und Centimen.		
	Frank.	Cent.	Brüche.
1) ein doppelter Napoleond'or für	40	—	—
2) ein Napoleond'or für . .	20	—	—
3) ein ſilbernes fünf Frankenſtück für . . .	5	—	—
4) ein dergleichen zwei Frankenſtück für . . .	2	—	—
5) ein dergleichen 1 Frankenſtück, welches die franzöſ. Münzeinheit iſt, für . .	1	—	—
6) ein dergl. Stück von einem halben Frank oder fünfzig Centimen . . .	—	50	—

II. Abſchnitt. Alte franzöſiſche Münzen.

7) ein doppelter Louisd'or, von 48 Livres tournais für .	47	40	$\frac{20}{27}$
8) ein Louisd'or von 24 Livres tournais für . .	23	70	$\frac{10}{27}$
9) ein ſechs Livresthaler für .	5	92	$\frac{10}{27}$
10) ein drei Livresthaler für .	2	96	$\frac{8}{27}$

§. 2. Heſenkaſſelſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
11) ein Konventionsthaler, oder doppelter Konventionsgulden, welcher 1$\frac{1}{3}$ Heſſiſch, oder 32 heſſiſche Groſchen beträgt, für	5	18	—
12) ein Thaler, 24 Groſchen, oder $\frac{3}{4}$ eines Konventionsthalers, oder 1$\frac{1}{2}$ Konventionsgulden geltend, für . .	3	88	$\frac{1}{2}$
13) ein Gulden, oder ein halber Konventionsthaler, 16 Gr. oder $\frac{2}{3}$ eines Thalers geltend, für	2	59	—
14) ein halber Thaler, 12 Gr. geltend, für . .	1	94	$\frac{1}{4}$
15) ein halber Gulden, oder $\frac{1}{4}$ eines Konv. Thalers, 8 Gr. oder $\frac{1}{3}$ Thaler geltend, für	1	29	$\frac{1}{2}$
16) ein Viertelthaler, 6 Gr. geltend, für . . .	—	97	$\frac{1}{8}$
17) ein Sechstelthaler, 4 Gr. geltend, für . .	—	64	$\frac{3}{4}$
18) ein Achtelthaler, 3 Gr. geltend, für . . .	—	48	$\frac{9}{36}$
19) ein Zwölftelthaler, 2 Gr. geltend, für . . .	—	32	$\frac{3}{8}$

	Frank.	Cent.	Brüche.
20) ein doppelter Weispfennig $1\frac{1}{2}$ Gr. geltend, für .	—	24	$\frac{9}{12}$
21) ein 24ſtel Thaler, 1 Gr. oder 12 Pfennige geltend, für	—	16	$\frac{3}{16}$

§. 3. Braunſchweigwolfenbüttelſche Münzen.

22) ein doppelter braunſchweigſcher Karld'or für . .	41	60	—
23) ein einfacher Karld'or für	20	80	—
24) ein halber Karld'or für	10	40	—
25) ein ſilberner Speziesthaler oder doppelter Konventionsgulden, $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder 32 braunſchweigwolfenbüttelſche gute Groſchen geltend, für	5	18	—
26) ein Konv. Gulden oder $\frac{1}{2}$ Speziesthaler, 16 gute Groſchen geltend, für . .	2	59	—
27) ein Viertelſpeziesthaler, 8 gute Groſchen geltend, für. .	1	29	$\frac{1}{2}$
28) ein Sechstelreichsthaler, oder $\frac{1}{4}$ Gulden, 4 gute Groſchen geltend, für . .	—	64	$\frac{3}{4}$
29) ein Zwölftelreichsthaler, 2 gute Gr. geltend, für	—	32	$\frac{3}{8}$

	Frank.	Cent.	Brüche.
30) ein zwei Mariengroſchenſtück, 1 guten Gr. 4 Pf. oder $1\frac{1}{3}$ guten Gr. geltend, für	—	21	$\frac{7}{12}$
31) ein 24ſtel Reichsthaler, 1 guten Groſchen oder 12 Pfen. geltend, für . .	—	16	$\frac{3}{16}$

§. 4. Sächſiſche Münzen.

32) ein goldener Dukaten für	11	63	—
33) ein doppelter Auguſtd'or für	41	60	—
34) ein einfacher Auguſtd'or für	20	80	—
35) ein halber Auguſtd'or für	10	40	—
36) ein Konventionsthaler oder doppelter Gulden, in Silber, für . .	5	18	—
37) ein halber Konv. Thaler oder 1 Gulden, für . .	2	59	—
38) ein Viertelkonventionsthaler oder $\frac{1}{2}$ Gulden für .	1	29	$\frac{1}{2}$
39) ein 4 Groſchenſtück für .	—	64	$\frac{3}{4}$
40) ein 2 Groſchenſtück für .	—	32	$\frac{3}{8}$

§. 5. Hildesheimſche, Münſterſche und Paderbornſche Münzen.

41) Die verſchiedenen kouranten, mit dem Bildniß der ehemaligen Souverains dieſer Län-

	Frank.	Cent.	Brüche
der und nach dem Konventionsfuße, die kölniſche Mark fein Silber zu 20 Gulden, ausgeprägten Münzen, bis zu den 2 Groſchenſtücken, für den nemlichen Werth, wie die ſächſiſchen Münzen.			

§. 6. Hannöverſche oder braunſchweig-lüneburgſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche
42) ein Speziesthaler, oder 2 Guldenſtück in Silber, $1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 48 Mariengroſchen, oder 32 gute Groſchen geltend, für	5	75	$\frac{1}{2}$
43) zwei Drittelreichsthaler, Gulden genennt, 24 Mariengroſchen oder 16 gute Groſchen geltend, für . . .	2	87	$\frac{3}{4}$
44) ein Drittelrthlr. oder $\frac{1}{2}$ Gulden, 12 Mariengroſchen oder 8 gute Gr. geltend, für	1	43	$\frac{7}{8}$
45) ein Sechstelrthlr. oder $\frac{1}{4}$ Gulden, 6 Mariengroſchen oder 4 gute Gr. geltend, für	—	71	$\frac{15}{16}$
46) ein Viermariengroſchenſtück oder $\frac{1}{9}$ Rthlr. oder $\frac{1}{6}$ Gulden, 2 gute Gr. 8 Pf. geltend, für	—	47	$\frac{23}{24}$

	Frank.	Cent.	Brüche.
47) ein Zwölftelrthlr., 3 Mariengroſchen oder 2 gute Gr. geltend, für . . .	—	35	$\frac{31}{32}$
48) ein 2 Mariengroſchenſtück oder $\frac{1}{12}$ Gulden, 1 guten Gr. 4 Pf. geltend, für . .	—	23	$\frac{23}{48}$

§. 7. Preußiſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
49) ein preuß. doppelter Fridrichsd'or für . . .	41	60	—
50) ein preuß. Fridrichsd'or für	20	80	—
51) ein halber Fridrichsd'or für	10	40	—
52) ein preuß. Rthlr. von Silber, 24 Gr. geltend, für .	3	70	—
53) ein preuß. Gulden oder $\frac{2}{3}$ Rthlr. 16 Gr. geltend, für .	2	46	$\frac{2}{3}$
54) ein halber Rthlr., 12 Gr. geltend, für . . .	1	85	—
55) ein Drittelrthlr., 8 Gr. geltend, für . . .	1	23	$\frac{1}{3}$
56) ein Viertelrthlr., 6 Gr. geltend, für . .	—	92	$\frac{1}{2}$
57) ein 4 Groſchenſtück für .	—	61	$\frac{2}{3}$
58) ein Zwölftelthaler, 2 Gr. oder 24 Pf. geltend, für .	—	30	$\frac{5}{6}$

§. 8. Hamburger Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
59) ein hamburger Dukaten für	11	63	—
60) ein hamburger Rthlr. Banko, in Silber, für . .	5	82	$\frac{2}{4}$
61) eine Mark Lübiſch für .	1	52	—

§. 9. Holländſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
62) ein holländſcher Dukaten für	11	63	—
63) ein holländſcher Silbergulden für . . .	2	12	—

§. 10. Brabantſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
64) ein brabantſcher Kronenthaler, 162 Kreutzer Reichswährung geltend, für . .	5	82	$\frac{3}{4}$
65) ein halber Kronenthaler für	2	91	$\frac{3}{8}$
66) ein Viertelkronenthaler für	1	45	$\frac{11}{25}$

§. 11. Vormalige Reichsmünzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
67) ein Konventionsthaler oder Reichsthaler für .	5	18	—
68) ein halber Konv. Thaler oder ſchwerer Gulden für .	2	59	—
69) ein 20 Kreutzerſtück, $\frac{1}{3}$ eines ſchweren Guldens oder $\frac{2}{5}$ eines rhein. Gulden betragend, für	—	86	$\frac{1}{3}$
70) ein 10 Kreutzerſtück oder $\frac{1}{2}$ Kopfſtück, $\frac{1}{5}$ eines rhein. Guldens betragend, für .	—	43	$\frac{1}{6}$

§. 12. Oeſterreichſche, ungariſche und böhmiſche Münzen.

	Frank.	Cent.	Brüche.
71) ein goldener Dukaten für	11	63	—
72) ein doppelter Souveraind'or für	34	82	—
73) ein einfacher Souveraind'or für	17	41	—
74) Die Silbermünzen bis auf die 10 Kreuzerſtücke oder halben Kopfſtücke, wie im vorhergehenden Paragraph.			

Art. 2. Die Geldmünzen von Billon und Kupfer, deren Nominalwerth geringer iſt, als der niedrigſte Nominalwerth der in den ſieben erſten Paragraphen des vorhergehenden Artikels ermeldeten neuen franzöſiſchen, der heſſenkaſſelſchen, braunſchweigwolfenbüttelſchen, ſächſiſchen, hildesheimſchen, münſterſchen und paderbornſchen, hannöverſchen oder braunſchweiglüneburgſchen und preuſſiſchen Münzen, ſollen ebenfalls in allen öffentlichen Kaſſen Unſres Königreichs, jedoch blos als Scheidemünze, oder Bruch der Geldmünze, welche nach Jeder gedachter Währungen in unmittelbar höherem Werthe ſteht, angenommen werden.

Die niedern Geldmünzen, einſchlüßig der Letztern von jeder Währung ſollen nach ihrem Nominalwerthe, und, in Franken und Centimen berechnet, nach dem für Jede dieſer Währungen aufgeſtellten Proportion angenommen werden.

Und damit kein Zweifel über die Frage entſtehen möge, wie viel an Scheidemünze angenommen werden

dürfe, ſo erklären Wir, daß die Einnehmer und öffentlichen Gelderheber nicht gezwungen werden können, von Jedem Unſrer Schuldner und bei jeder von Dieſen zu machenden Zahlung mehr anzunehmen, als 2 Stücke zu 2 Centimen von dem neuen franz. Gelde, weil die in unmittelbar höherem Werthe ſtehende Münze ein 5 Centimenſtück iſt; noch mehr als ein 5 Centimenſtück, weil die in unmittelbar höherem Werthe ſtehende Münze ein 10 Centimenſtück iſt; noch mehr als einen dermalen den 32. Theil eines heſſenkaſſelſchen Thalers ausmachenden oder 9 Pf. geltenden Weißpfennig, weil die in unmittelbar höherem Werthe ſtehende Münze ein 12 Pf. geltender Groſchen iſt; noch mehr als 3 braunſchweigwolfenbüttelſche Pfennigſtücke, weil die in unmittelbar höherem Werthe ſtehende Münze ein 4 Pfennigſtück iſt; und eben ſo bei den andern Scheidemünzen.

Wir verbieten Unſern Gelderhebern und Einnehmern, von dieſer Regel abzuweichen, widrigen Falls ſie dafür haften ſollen, und ihre Abſetzung gewärtigen müſſen. Wir gebieten ihnen zugleich unter Androhung der nemlichen Strafe, über den Vollzug der dermalen beſtehenden Verordnungen zu halten, welche Unſern Schuldnern die Münzſorten vorſchreiben, in welchen ſie ihre Schuld abtragen ſollen.

Art. 3. Sind ausgenommen die niederen Münzen, welche nach dem vorhergehenden Artikel als Scheidemünze nach ihrem Nominalwerthe angenommen werden müſſen,

1) nach der ehemels heſſenkaſſelſchen Währung, nemlich ein 6 Hellerſtück von Billon oder die Hälfte eines Weißpfennigs, welcher anſtatt für $4\frac{1}{2}$ Pfen. nur für 4 Pfen. oder $\frac{1}{3}$ Groſchen angenommen und nach dem neuen franz. Gelde für $5\frac{5}{36}$ Centimen gerechnet werden ſoll; und die kupfernen heſſenkaſſelſchen Münzen, von 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Heller, welche wie Pfennige gelten, und als ſolche für eben ſo viel Pfennige, als ſie Heller anzeigen, den Pfennig zu $1\frac{21}{144}$ Cent. gerechnet, eingenommen werden ſollen;

2) nach der preußiſchen Währung ein 12 Pfennige vorſtellendes 1 Groſchenſtück von Billon oder ein 24ſiel Rthlr., welches nur für 8 preuß. Pfennige, oder $\frac{2}{3}$ Groſchen in Unſern Kaſſen angenommen und in franz. Gelde gelten und für $10\frac{5}{18}$ Cent. gerechnet werden ſoll. Und die drei Münzſtücke von Billon, welche heißen, das Erſte, ein 48ſtel eines preuß. Thalers, die Hälfte eines Groſchen oder 6 Pfennige vorſtellend; das Zweite von 3 Pf.; und das Dritte von 1 Pf., welche 3 Münzſtücke, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, nicht mehr in Unſern königlichen Kaſſen angenommen werden dürfen.

Art. 4. Die in der zweiten Sektion des erſten Paragraphen des 1. Artikels nicht bezeichneten Münzen, die Geldſtücke, welche einen geringeren Werth haben,

als die im 8. 9. 10. 11. und 12. Paragraphen des 1. Artikels gegenwärtigen Dekrets bezeichneten, ſollen, vom Tage der Bekanntmachung deſſelben, in Unſern Staaten keinen Kours mehr haben.

Art. 5. Bis das durch die Konſtitution vorgeſchriebene Münzſiſtem definitiv wird eingeführt worden ſeyn, ſollen ſich die öffentlichen Einnehmer und Gelderheber in ihren Rechnungen der Abtheilung der örtlichen Münzeinheit in Albus und Heller für Heſſen, und in Mariengroſchen für Braunſchweigwolfenbüttel, und Braunſchweiglüneburg oder Hannover nicht mehr bedienen. Sie haben ihre Schriften, Regiſter und Kaſſenbeſtandsetats in guten Groſchen und Pfennigen zu fertigen und in einer Zuſatzkolumne den Betrag in Franken und Centimen, nach Maßgabe des im 1. 2. und 3. Artikel des gegenwärtigen Dekrets aufgeſtellten Tarifs, beizuſetzen.

Art. 6. Die Urheber, Begünſtiger und Mitſchuldigen der Fabrikation falſcher Münzungen, theils mit dem Gepräge derer, welche in Unſern Staaten kourſiren dürfen, theils die mit Unſeren und Unſrer Nachfolger Stempel und Bildniſſe ausgeprägten Münzen ſollen mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 7. Ebenfalls ſollen die Urheber, Begünſtiger und Mitſchuldigen der Einfuhr falſcher, in andern Staaten fabrizirter Münzen in Unſer Königreich mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 8. Unter falſchen Münzen ſind zu verſtehen:

1) diejenigen, welche ohne die Autoriſation und ohne Vorwiſſen des Souverains, in deſſen Lande die Fabrikation Statt gehabt hat, fabrizirt worden ſind, ſelbſt wenn ſie den Gehalt und das Gewicht einer ähnlichen, in dem nemlichen Lande im Umlauf ſeyenden Münze hätten;

2) diejenigen, welche zwar mit Autoriſation, oder mit ſtillſchweigender Duldung des Landesſouverains fabrizirt worden ſind, in deſſen eigenen Staaten keinen geſetzlichen Kours haben.

Art. 9. Wenn die alſo beſchriebenen falſchen Münzen in der Herrſchaft des Königs von England oder in einem ſeiner Souverainetät unterworfenen Lande fabrizirt worden ſind, ſo ſoll noch auſſerdem das geſammte Vermögen der Urheber, Begünſtiger und Mitſchuldigen der in Unſer Königreich gemachten Einführung gedachter Münzen zu Unſerm Vortheil konfiszirt werden.

Art. 10. Es ſoll jedoch, nach Bewandniß der Umſtände, alle Strafe denjenigen Mitſchuldigen des Verbrechens der Fabrikation oder Einfuhr falſcher Münzen von Uns und Unſern Nachfolgern erlaſſen werden können, welche, ehe noch eine Unterſuchung deshalb von Polizei und Gerichts wegen angeſtellt worden, die Anzeige davon Unſern hiezu beſtellten Beamten gemacht haben werden.

Art. 11. Unſre proviſoriſchen Miniſter des Juſtizweſens, der Finanzen und des königl. Schatzes ſind,

Jeder, in ſo weit es ihn angeht, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets, welches in's Geſetzbülletin eingerückt werden ſoll, beauftragt.

Gegeben in Unſerm königl. Pallaſte Katharinenthal, den 11. Januar 1808., im zweiten Jahre Unſerer Regierung.

Anmerkung des weſtphäliſchen Moniteurs.

Die Bekanntmachung des königl. Beſchluſſes über den Tarif aller im Königreiche umlaufenden Münzen hat zwei ſehr wichtige Zwecke. Zuvörderſt ſoll dadurch auf eine richtige Weiſe das Verhältniß des innern Werths zum Nominalwerth bei jeder Münzart beſtimmt, auf ſolche Art unveränderlich die Natur der beim königlichen Schatz eingehenden Gelder feſtgeſetzt, und ſo dem Geldumlauf endlich eine geſetzmäßige Richtung gegeben werden. Auſſer den alten und neuen Münzſorten Frankreichs, boten das preußiſche, heſſiſche, hannöverſche, braunſchweigſche u. a. Geld täglich neue Schwierigkeiten beim Umtauſch dar; beſonders aber gab im gemeinen Leben die Menge und Verſchiedenheit der Scheidemünzen Anlaß zu einer Willkür in der Schätzung, die weder mit dem Intereſſe der Einzelnen, noch mit Dem der Regierung übereinſtimmte. Unter dieſen Umſtänden ſchien es dem Miniſterium dringend nothwendig, dem König eine als Norm dienende Verordnung vorzulegen,

wodurch dieſem Schwanken ein Ziel geſetzt und dem Mißbrauche geſteuert werde.

Aber noch ein anderer, nicht minder wichtiger Bewegungsgrund mußte die Regierung zu dieſem Entſchluß bringen, nemlich die Verfertigung falſcher Münzen, dieſes einzige und letzte Hilfsmittel, was der politiſchen Ohnmacht Englands noch übrig geblieben iſt. Umſonſt verſucht es, Kriegsflotten aus ſeinen Häfen auslaufen zu laſſen, um Europa wegen ſeiner Unabhängigkeit zur Rechenſchaft zu ziehen; umſonſt Kauffarteiflotten abzuſenden, um dieſen Welttheil mit ſeinen entbehrlichen Induſtrieprodukten zu überſchwemmen. Dafür ſetzt es ſeine Münzer in Birmingham in Bewegung, und, ſey es nun, daß es jene Fürſten nachahmt, die falſche Münzer ihres eignen Gelds waren, oder daß es eine noch ſtrafbarere Geldbereitung unterſtützt; genug, ohne Unterlaß bedroht es ſo die Sicherheit jedes Eigenthums auf dem feſten Lande.

Eine kräftige Geſetzgebung hat ſich genöthigt geſehn, einem ſo ſchändlichen Kriege nur Schandſtrafen gegenüber zu ſtellen, und mit Brandmarkung und Blutgerüſt das loſe Geſindel zu ſchrecken, welches ihn führt.

Schaudern ergreift uns bei dem Gedanken an das unzuberechnende Unheil, was eine ſo niedrige Feindſeligkeit über Europa gebracht hat. Mit Entſetzen erinnern wir uns jener ungeheuren Ströme falſcher Aſſignate, womit England die Niederlagen ſeiner Ar-

meen wieder zurückkaufen zu wollen ſchien. Es giebt keinen Bewohner Teutſchlands, keinen Frankreichs, der nicht gemeinſchaftliche Sache zu machen und ſich wegen dieſer Unthaten zu rächen wünſchte.

7.) Inſtruktion zur Vollziehung des königlichen Dekrets, in Betref der Einrichtung der Präfekturen.

An die Herren Präfekten.

Meine Herren!

Sie haben ohne Zweifel alle Ihre Aufmerkſamkeit der Durchleſung des Dekrets Sr. Majeſtät vom 11. Januar dieſes Monats, welches die Departementalverwaltung beſtimmt, gewidmet.

Da dieſes Dekret allen obrigkeitlichen Perſonen, die zu dieſem Verwaltungszweige gehören, zur Richtſchnur dienen ſoll, ſo habe ich es für nothwendig gehalten, Ihnen den Geiſt und die Grundſätze deſſelben zu enthüllen.

Ich werde alſo nach und nach die von Sr. Majeſtät feſtgeſetzten Beſtimmungen mit Ihnen durchlaufen, um Ihnen die richtige Anſicht des Gegenſtandes, den man bezweckt hat, und der vorzüglichſten Obliegenheiten der Departementsbeamten mitzutheilen.

Bewegungsgründe zur Einführung der Präfekturen, Präfekturräthe ꝛc.

Die Verwaltung iſt, eben ſo wie im franzöſiſchen Reiche, einer einzigen obrigkeitlichen Perſon anvertraut,

welche mit der Vollziehung der Geſetze, der Dekrete Sr. Majeſtät und der Entſcheidungen der Miniſter beauftragt iſt, wenn dieſe Geſetze, Dekrete und Entſcheidungen die Bedürfniſſe des Staats und das allgemeine Intereſſe der Einwohner bezwecken. Die obrigkeitliche Perſon, welche als Chef mit der Verwaltung des Departements beauftragt iſt, hat den Ti el Präfekt, und unter ihren Befehlen in jedem Diſtrikt als unmittelbare Agenten die Unterpräfekten. In jeder Gemeinde wacht ein Maire über die Vollziehung der Geſetze, Dekrete und Beſchlüſſe der oberſten Gewalt, welche ihm unmittelbar durch den Unterpräfekten zugeſandt werden.

Die unzähligen Vortheile, die glücklichen Reſultate dieſer ſeit acht Jahren in dem franzöſiſchen Reiche beſtehenden Einrichtung haben hinlänglich bewieſen, wie ſehr ſie des Genie's würdig ſey, das ſie geſchaffen hat. Sie iſt bereits durch die Zeit erprobt, und es leidet von nun an keinen Zweifel, daß für die Verwaltung durch einen einzelnen Mann beſſer geſorgt iſt, als durch ein berathſchlagendes Kollegium. In der That, bei der Verwaltung kommt auf Nichts ſo viel an, als auf Einheit der Abſicht, auf Schnelligkeit der Ausführung; bei der Ausübung des Richteramts, auf Nichts ſo viel, als auf reifliche Erwägung, auf ſtrenge Gerechtigkeit. Nun aber gewährt ein aus mehreren Mitgliedern beſtehendes Tribunal auch mehr Mittel für die Unterſcheidung des Rechts, mehr Sicherheit gegen die Willkür. Das Streitige in der Verwaltung iſt deshalb von der Ver-

waltung ſelbſt getrennt worden, und ein Präfektur-rath, worin der Präfekt den Vorſitz führt, hat die Beſtimmung, die Konteſtationen zu ſchlichten, welche die Vollziehung der Maßregeln der Verwaltungsbehörden veranlaſſen könnte.

Da die Repartition der Steuern ein Geſchäft der Verwaltungsbehörden iſt, ſo hätte man ſie den Präfekten übertragen können; aber, abgeſehen von der Billigkeit, der Einſicht und der Aufmerkſamkeit dieſer obrigkeitlichen Perſonen, war es doch zu ſchwer, von einem einzelnen Mann die genaue Beobachtung der Grundſätze einer gerechten Vertheilung erwarten zu wollen. Die verhältnißmäßige Gleichheit der Laſten trägt das Meiſte dazu bei, ſie weniger fühlbar zu machen. Die richtige Vertheilung der Auflagen iſt alſo Eines der erſten Bedürfniſſe der Völker. Dies waren die Beweggründe zur Errichtung der Generaldepartementsräthe und der Diſtriktsräthe. Der Werth dieſer Wohlthat, welche das Königreich mit Frankreich theilt, wird bald ſeinem ganzen Umfange nach durch die Erfahrung erkannt werden. Bürger, bezeichnet durch die allgemeine Achtung, werden die Vertheilung der öffentlichen Abgaben unter ihre Mitbürger beſorgen. Sie werden zu gleicher Zeit die Dollmetſcher der Bedürfniſſe und der Wünſche des Volks ſeyn, eine ſo ehrenvolle als nützliche Beſtimmung, welche die allgemeine Wohlfart kräftig zu befördern im Stande iſt.

Attribute und Obliegenheiten der Präfekten.

Ohne Abgaben und ohne bewafnete Macht kann keine Nation, keine Regierung beſtehen. Nur vermittelſt der Auflagen und der öffentlichen Gewalt wird es dem Regenten möglich, für das Wohl und die Erhaltung des Staats zu ſorgen. Die Vollziehung der ſich auf dieſe beiden allerwichtigſten Gegenſtände beziehenden Geſetze erfordert alſo die vorzügliche Sorgfalt und ununterbrochene Wachſamkeit der Präfekten.

Steuern.

Aufſicht über die Vertheilung, die Erhebung und die Ablieferung der Abgaben.

Bis zur Anname des Geſetzes, welches den Beitrag ſeines Departements und die Vorſchriften der Regierung beſtimmt, ſoll der Präfekt, wenn die Rede von der Grundſteuer iſt, alle ſchriftlichen Nachrichten ſammeln, welche die Repartition zwiſchen den Bezirken oder Diſtrikten erleichtern können. Hierzu gehören die Lagerbücher, wo dergleichen exiſtiren, die Kontributionsregiſter über den Betrag der Steuern, welche, unter der ehemaligen Herrſchaft, die Diſtrikte oder die verſchiedenen Territorialabtheilungen, aus welchen ſie beſtehen, herbeiſchaffen mußten; ferner gehören hieher die Nachrichten über den Ertrag und den Werth der Ländereien, über den Mittelpreis des Tagelohns, der Lebensmittel und Pächte in jeder Unterpräfektur, endlich vergleichende Notizen über die Lage und die landwirthſchaftlichen Hilfsquellen eines jeden Bezirks.

Bei der Eröfnung der Seſſion des Generaldepartementsraths hat der Präfekt demſelben alle dieſe Urkunden nebſt den erforderlichen Inſtruktionen zuzuſtellen. Er hat darauf zu ſehen, daß der Rath die Vertheilung unter die Diſtrikte vornehme. Sobald ſolche vollendet iſt, hat derſelbe ſie ſogleich den Diſtriktsräthen zuzuſtellen, welche unter der Aufſicht des Unterpräfekten die weitere Vertheilung unter die Gemeinden beſorgen. Die Geſetze und Vorſchriften über die Art, wie die Steuern angelegt werden ſollen, werden die Grundſätze und das Detail, welche ſich auf dieſen Gegenſtand beziehen, umſtändlicher auseinander ſetzen.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Schatzes iſt es nöthig, daß die Eintreibung der Steuern ordnungsmäſſig erfolge. Die Richtigkeit, bei der Ablieferung, leiſtet die ſicherſte Gewähr für die Ordnung und Treue der Rechnungsbeamten. Dem Präfekten liegt es ob, mit Hilfe des Unterpräfekten und der Maires ſich zu überzeugen, daß die Erhebung der Steuern mit Schnelligkeit erfolgt, und daß die Einnehmer, nach Maß und Verhältniß der Einname, den Betrag derſelben in die Kaſſen der Diſtriktseinnehmer oder des Generaleinnehmers abliefern. Uebrigens iſt für den Steuerpflichtigen nichts ſo wahrhaft erſprießlich, als die Wachſamkeit des Einnehmers, weil durch die Nachſicht, die man dem Steuerpflichtigen in Hinſicht auf die Zahlung geſtattet, nur deſſen Schuld vermehrt wird.

Die Oberaufſicht über alle Einnehmer öffentlicher Gelder gehört alſo zu den vorzüglichſten Pflichten eines Präfekten. Er muß den Unterpräfekten und Maires anempfehlen, jede Woche oder wenigſtens alle 14 Tage zu unterſuchen, ob die Einnehmer alles Schuldige eingetrieben, und ob ſie ihre Einnamen regelmäßig an die Hauptkaſſen abgeliefert haben. Er muß ſich von den Unterpräfekten und Maires die Protokolle über dieſe Unterſuchungen zuſchicken laſſen, und ſich gleichfalls durch eine monatliche Kaſſenviſitation von der Genauigkeit der Generaleinnehmer, und daß ſie ihre Gelder in den öffentlichen Schatz geliefert haben, überzeugen.

Entſcheidung der Reklamationen.

Welche Vorſichtsmaßregeln man auch nehmen mag, um eine gleichmäßige Steuervertheilung zu bewirken; ſo iſt es dennoch unmöglich zu verhüten, daß ſich keine Irrthümer einſchleichen, und es wird immer Steuerpflichtige geben, die ſelbſt mit den billigſten Taxen unzufrieden ſind. Alle Reklamationen dieſer Art müſſen bei dem Präfekten eingereicht werden, welcher die Unterſuchung derſelben einleitet und beachtet, und, nachdem der Präfekturrath das Erkenntniß abgefaßt hat, die Entladungs- und Verminderungsbefehle erläßt.

Verminderungen und Nachlaß.

Unvorhergeſehene Ereigniſſe, als Hagelſchlag, Ueberſchwemmungen, beſchädigen oft die Erndte oder vernichten ſie ganz. Der Landbauer ganz oder zum Theil ſeiner Hilfsquellen beraubt, kann in dieſen Fällen nur

einen Theil der Auflagen, oder aber gar nicht zahlen. Alsdann kommt ihm die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit der Regierung zu Hilfe. Es werden jährlich von dem Ertrage der Auflagen Fonds zurückbehalten, welche zur Unterſtützung in's Unglück gerathener Steuerpflichtigen verwendet werden. Ihre Eingaben werden an den Präfekten gerichtet, welcher den Grund derſelben unterſucht, den Schaden nachweiſen läßt, und aus den zurückbehaltenen Fonds Ermäßigungen und Remiſſionen bewilligt, deren Quantum nach dem Umfange des Schadens in Verhältniß zu den diſponiblen Fonds beſtimmt wird.

Bewilligung der Fonds und Aufſicht über ihre Verwendung.

Der Präfekt bewilligt und beachtet die Verwendung und die Zahlung der Fonds, welche ſeiner Verfügung Behufs der Departementalausgaben aller Art von den Miniſtern überlaſſen ſind.

Solchergeſtalt werden alle Ausgaben ſowohl für die Präfekturen und Unterpräfekturen, als für die Rechtspflege, für den öffentlichen Unterricht u. ſ. f. durch den Präfekten auf den von dem kompetenten Miniſter eröfneten Kredit bewilligt.

Der Miniſter, welcher den Kredit eröfnet, giebt ihm von der Summe Nachricht, welche für jede Art der Ausgabe ſeiner Verfügung überlaſſen iſt. Der Miniſter des öffentlichen Schatzes benachrichtigt ihn, daß die

Fonds ſich in den Händen des Zahlmeiſters befinden, und daß dieſer Anweiſung hat, ſie abzuliefern.

Dieſe Benachrichtigung dient dem Präfekten zur Autoriſation, um ſeine Bewilligungen aushändigen und die Mandate für die Empfänger ausfertigen zu laſſen.

Jeden Monat läßt der Präfekt die Kaſſe des Zahlmeiſters verifiziren. Bei dieſer Kaſſenviſitation ſoll nachgewieſen werden: 1) der Betrag der in die Kaſſe geſchehenen Ablieferungen; 2) der Betrag der erlaſſenen Zahlungsbefehle; 3) der Betrag der geſchehenen Zahlungen; 4) der Betrag der auf jene Zahlungsbefehle noch zu leiſtenden Zahlungen; 5) der Kaſſenbeſtand.

Der Präfekt bewilligt gleichfalls die Fonds, welche zur Ermunterung des Ackerbaues, zur Induſtrie und zu jeder Art der öffentlichen Wohlthätigkeit beſtimmt ſind, und wacht über deren ordnungsmäßige Verwendung.

Der Präfekt legt jedes Jahr dem Generaldepartementsrathe, während ſeiner Seſſion, über jede Art der Departementalausgaben Rechnung ab.

Es iſt gleichfalls ſchicklich, daß der Präfekt dieſem Rathe jährlich eine tabellariſche Ueberſicht der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeſchäfte vorlege. Dieſes Tableau, welches dem Rathe eine Ueberſicht von dem, was für das öffentliche Wohl geſchehen iſt, gewährt, muß zugleich Das angeben, was noch zu thun übrig bleibt, und ſoll dazu beitragen, die gutachtlichen Vorſchläge des Rathes über die Lage und die Bedürfniſſe des Departe-

ments zu begründen. Alle drei Monate hat der Präfekt eine analitiſche Darſtellung ſeiner Geſchäftsverwaltung, und alle Jahre einen Bericht über den Gemeingeiſt und die Lage ſeines Departements an den Miniſter der innern Angelegenheiten einzuſchicken.

Die Form, in welcher dieſe Berichte eingerichtet werden müſſen, wird durch beſondere Inſtruktionen beſtimmt werden.

Organiſirung der bewafneten Macht.

Nationalgarde.

Die bewafnete Macht beſteht: 1) aus der Nationalgarde; 2) aus den von dem Landesherrn beſoldeten Truppen.

Die Nationalgarde iſt eingeführt, um den Gehorſam gegen die Geſetze aufrecht zu erhalten, die Ruhe, wenn ſie geſtört iſt, wieder herzuſtellen, und über die Sicherheit der Bürger in Ermangelung oder mit Unterſtützung des Militairs zu wachen, welches angewieſen iſt, der Nationalgarde überall hilfreiche Hand zu leiſten. Die Präfekten, denen die Organiſation der Nationalgarde übertragen iſt, haben die ſpezielle Aufſicht über die bewafnete Macht.

Regulaire Truppen.

Die Organiſation und die Vollzähligmachung der Armee beruhet auf der Konſkription, welche Eines der Grundgeſetze des Königreichs iſt. Beſondere Geſetze und Vorſchriften werden die Art der Vollziehung der

Aushebung der jungen Mannſchaft angeben, wobei die Präfekten den Vorſitz haben, ein Geſchäft, welches ihrerſeits einen beſonderen Eifer und vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordert.

Generalverwaltung.

Der Präfekt theilt den Unterpräfekten die Geſetze, die königlichen Dekrete, die Befehle und Inſtruktionen der Regierung zur Vollziehung mit, und fügt die nöthigen Anweiſungen hinzu.

Da der Präfekt in dem Hauptort des Departements zugleich die Funktionen des Unterpräfekten verſieht, ſo hat er mit den Maires der Gemeinden ſeines Diſtrikts unmittelbar zu korreſpondiren. Die Korreſpondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, muß, ohne ſeinem Anſehen, ſeiner Würde und ſeinem Einfluſſe etwas zu vergeben, in ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablaſſung tragen. Es iſt nothwendig, daß der Chef der Verwaltung ſich angelegen ſeyn laſſe, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beſtändig ſeinen Untergebenen das Intereſſe und die Achtung bezeige, welche Jedem mit dem Vertrauen des Fürſten beehrten Bürger gebühren, der ſich ſeinem Dienſte widmet, er ſtehe, auf welcher Stufe er wolle.

Anſtatt alſo an die Unterpräfekten und Maires Weiſungen zu erlaſſen, die in einem gebieteriſchen Tone und mit einer der Trockenheit ſich nähernden Gedrängt-

heit gefaßt ſind, müſſen ſich die Präfekten vielmehr angelegen ſeyn laſſen, ihnen den Geiſt und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertraut iſt. Dieſe väterlichen Mittheilungen werden der Unerfahrenheit zu Hilfe kommen, die Arbeit erleichtern und einen lobenswerthen Wetteifer bewirken.

Aber auch ihrerſeits haben die Unterpräfekten und Maires in ihren Relationen mit den Präfekten ſtets die Nachgiebigkeit und die ehrerbietigen Formen zu beobachten, welche der vorgeſetzten Behörde gebühren, und hoffentlich werden ſie niemals die Präfekten in die Nothwendigkeit verſetzen, ihnen die Abhängigkeit in's Gedächtniß zurückzurufen, worin ſie die Konſtitution geſetzt hat.

Oberpolizei.

Der Präfekt wacht in ſeinem Departement über Alles, was Bezug auf die Sicherheit des Landesherrn und des Staats hat. Er bringt nach dieſer Maßgabe die Verordnungen, welche ihm von den Miniſtern zugeſandt werden, in Ausführung, und nimmt, im Fall es nöthig iſt, ſelbſt die Maßregeln, welche die Umſtände erfordern könnten, muß aber alsdann auf der Stelle darüber an die Regierung berichten und von derſelben jene Maßregeln beſtätigen laſſen.

Die Verwaltungspolizei hat die Erhaltung der Ordnung unter den Bürgern zum Gegenſtande; ſie beſchäf-

tigt ſich weſentlich mit der Verhütung der Verbrechen, welche ſie ſtören könnten.

Der Präfekt hat die Direktion und die Aufſicht über dieſe Polizei.

Er überträgt den Unterpräfekten und Maires die Aufſicht über die Vollziehung der Geſetze wegen der Ausrottung des Vagabunden- und Bettelweſens, wegen der Verhaftung der Deſerteurs und Flüchtlinge.

Er überzeugt ſich, daß die Unterbehörden für die Aufrechterhaltung der guten Ordnung auf den Märkten und an öffentlichen Orten ſorgen, daß die Geſundheit und Reinlichkeit in den Städten, Flecken und Dörfern erhalten werde, und überhaupt, daß alle Verordnungen, welche eine gute Polizei bezwecken, pünktlich beobachtet werden.

Die Herren Präfekten können nicht Sorgfalt und Aufmerkſamkeit genug auf die Beobachtung dieſes Dienſtzweigs verwenden. Nur durch den Schutz und die Achtſamkeit der Obrigkeiten können alle Unordnungen unterdrückt, die Sicherheit und das Vertrauen erzielt werwen, welche die Anhänglichkeit und die Dankbarkeit des Volks gegen den Fürſten erzeugen, deſſen ſchützende Macht ſie vor aller Beunruhigung und Gefahr bewahrt.

Oeffentliche Unterſtützung. Unterdrückung der Bettelei.

Geſunde Armen, die ſich keine Arbeit verſchaffen können, und ſolche Dürftige, deren Alter und Gebrech-

lichkeit ſie verhindert, ſich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben, haben die geheiligtſten Anſprüche auf die öffentliche Wohlthätigkeit. Die Geſellſchaft iſt den Erſteren Beſchäftigung, und den Letzteren einen ſicheren Zufluchtsort und Unterſtützung für ihre Exiſtenz anzuweiſen ſchuldig.

Es giebt keinen polizirten Staat, der nicht mit mehr oder minder Weißheit und Freigebigkeit für die Bedürfniſſe der Dürftigen geſorgt hätte.

Die Verwaltung aller Einrichtungen und aller, dieſer ehrwürdigen Beſtimmung gewidmeten, Gelder iſt der Aufſicht und Leitung der Präfekten überlaſſen. Die Inſpektion, die Verbeſſerung der Verwaltung der Hoſpitäler, Armen- und Krankenhäuſer, milden Stiftungen u. ſ. w. gehört zu ihren vorzüglichſten Obliegenheiten.

Aber indem ſie ſich mit der Unterſtützung der Unglücklichen beſchäftigen, dürfen ſie es nicht überſehen, daß ſie in dieſer Hinſicht eine doppelte Pflicht zu erfüllen haben, und zu gleicher Zeit der Menſchlichkeit ihren Tribut zollen.

Sie müſſen in dieſer Hinſicht einen doppelten Zweck zu erreichen ſuchen: 1) die Erhaltung der guten Ordnung, welche allen freiwilligen Müſſiggang unterdrückt; 2) die Ehre, welche der Arbeitſamkeit, der Mutter ſo vieler Tugenden, gebührt. Eine jede milde Stiftung, die nicht die Ausrottung des Bettelweſens bezwecken ſollte, würde ſich von den Grundſätzen einer guten Verwaltung entfernen.

Oeffentliche Erziehung.

Die öffentliche Erziehung iſt die Baſis und der Stützpunkt der Sitten, die vorzüglichſte Beſchützerin der geſellſchaftlichen Ordnung. Die durch eine gute Erziehung erworbenen Gewohnheiten ſind es, worin der Keim aller ſchützenden Tugenden liegt, worin die ſicherſte Gewährleiſtung gegen Laſter und Verbrechen, welche die Geſellſchaft zerrütten, beſteht.

Auch vertraut und empfiehlt das Geſetz der Verwaltung auf das Angelegentlichſte die Unterrichts- und Bildungsanſtalten für die Jugend. Die Penſionsanſtalten, die Gymnaſien, die Univerſitäten, nehmen die tägliche Fürſorge, die väterliche Aufmerkſamkeit der Präfekten in Anſpruch. Dieſe Fürſorge und Aufmerkſamkeit werden niemals vergeblich in einem Königreiche angerufen werden, welches mit den mächtigſten Staaten, in Hinſicht auf nützliche und freigebig ausgeſtattete Anſtalten für die Erziehung wetteifert, welches mehrere berühmte Univerſitäten beſitzt, unter denen man Eine der Vorzüglichſten Akademien Europa's, die Univerſität Göttingen, zählt, und welche ſich beehrt, unter ſeinen Profeſſoren Gelehrte aufweiſen zu können, deren Ruf in der ganzen literariſchen Welt bekannt iſt.

Brücken und Chauſſeen. Oeffentliche Arbeiten.

Nach geſchehener Fürſorge für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staats und für die öffentliche Ordnung erſtreckt ſich die Aufmerkſamkeit eines guten Für-

ſten auf Alles, was zur Unterhaltung und Vermehrung des Glücks ſeiner Unterthanen beitragen kann. Er läßt ſich angelegen ſeyn, den Ackerbau und den Handel, dieſe beiden Quellen des Reichthums, zu begünſtigen. Er beſchäftigt ſich mit der Anlegung oder Unterhaltung der Wege, der ſchifbaren Flüſſe, der Brücken und der Kanäle, welche, indem ſie den Transport der Produkte des Bodens und der Induſtrie erleichtern, überall Bequemlichkeit verbreiten, und dem Volke die Mittel erleichtern, die öffentlichen Laſten zu beſtreiten.

Die Verwaltung iſt berufen, über alle dieſe Werke zu wachen. Sie iſt beauftragt, die diesfallſigen Kontrakte abzuſchließen, und die Zahlung auf die für dieſen Gegenſtand bewilligten Fonds anzuweiſen. Die Feld- und Nebenwege, welche die Verbindung von Gemeinde zu Gemeinde und mit den Hauptſtraßen ſichern, müſſen gleichfalls ſorgfältig unterhalten werden, und die Arbeiten dieſer Unterhaltung heiſchen auf gleiche Weiſe die Aufmerkſamkeit der Präfekten.

Dieſe obrigkeitlichen Perſonen haben noch die Aufſicht über die, Behufs der Ausübung des Religionskultus, erforderlichen Arbeiten, als die Wiederherſtellung der Kirchen, Tempel und Pfarrhäuſer.

Ferner liegt ihnen Erhaltung des Staatseigenthums, der Forſten und Wege ꝛc. ob.

Die Vollziehung der das Bergwerk- und Hüttenweſen betreffenden Geſetze.

Die Regulirung der Gemeinheitsausgaben, die Aufſicht über ihr Rechnungsweſen, die Liquidation ihrer Schulden ꝛc.

Es würde zu weitläuftig ſeyn, alle Attribute des Präfekten aufzählen und erklären zu wollen. Für den Augenblick iſt es hinreichend, eine Ueberſicht ihrer vornehmſten Obliegenheiten gegeben zu haben. Ein Jedes dieſer Attribute erfordert auſſerdem eine beſondere Inſtruktion, welche den Geſetzen und Dekreten beigegeben werden wird, die über die verſchiedenen Zweige der Verwaltung noch abzufaſſen ſind. Der Oberverwalter eines Departements muß ſich hauptſächlich den Grundſatz zu eigen machen, daß, mit Ausname Deſſen, was im Allgemeinen die Regulirung des Eigenthums der Bürger unter einander, der Beſtrafung der Vergehungen und Verbrechen, die Verwaltung und Leitung der Armee betrift, kein Gegenſtand ihm fremd ſeyn müſſe.

Alles, was den Fürſten und das Volk intereſſirt, nimmt ſeine Sorgfalt in Anſpruch. Er wacht über die Vollziehung der Geſetze in allen Theilen der Verwaltung, und iſt der Regierung über alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten, die zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen, Rechenſchaft ſchuldig.

Die Wohlthaten des Souverains gelangen durch ihn an die Privatperſonen und an das Volk; und wie ſollte ein ſo ehrenvolles Geſchäft nicht den Eifer des Beamten erwecken, dem es übertragen iſt?

Ihr Eifer, meine Herren, wird alſo das Vertrauen rechtfertigen, womit Se. Majeſtät Sie beehrt hat; Sie werden Ehrfurcht und Liebe für die Regierung erwecken. Zwar werden Ihnen die Beſtimmungen einer neuen Einrichtung der Dinge Schwierigkeiten darbieten.

Der Krieg, der Uebergang von einer alten Ordnung zu einer neuen Verfaſſung, die auſſerordentlichen Laſten, und die Reformen, welche ſtets dergleichen Umſtände mit ſich führen, verſtoßen unvermeidlich gegen vieles Privatintereſſe. Aber Ihr Eifer, Ihre Dienſtergebenheit werden dieſe Schwierigkeiten beſiegen. Der junge Monarch, berufen, für das Wohl des Königreichs zu wachen, beſchäftigt ſich ohne Unterlaß mit Aufſuchung der Mittel, deſſen Glück zu ſichern. Es liegt Ihm am Herzen, den Verluſt der Privatperſonen zu mildern, welche von dem Kriege und von jeder Veränderung unzertrennlich iſt. Sie werden Ihren Verwaltungsangehörigen ſeine väterlichen Abſichten mittheilen; Sie werden ihnen die Vortheile fühlbar machen, die für ſie aus einer Veränderung der Dinge entſtehen müſſen, bei welcher Alles auf Vereinfachung und allgemeine Wohlfart berechnet iſt. Das weſtphälſche Volk iſt gut und treu. Es wird durch ſeine Ergebenheit den wohlthätigen Abſichten ſeines Souverains entſprechen, und Sie, meine Herren, werden, indem Sie mit Eifer die Befehle Sr. Majeſtät ausführen und deſſen Abſichten erfüllen, Theil an der Dankbarkeit dieſes achtungswer-

then Volkes nehmen, deſſen Zuneigung der ſüßeſte Lohn Ihrer Bemühungen ſeyn wird.

Empfangen Sie, meine Herren, die Verſicherung meiner Hochachtung.

Der proviſoriſche Miniſter der Juſtiz und der inneren Angelegenheiten.

Unterzeichnet: Simeon.

8.) Gutachten des Staatsraths über die Wirkung des 896. Artikels des Kodex Napoleon, in Betref der Subſtitutionen.

Auszug aus dem Protokoll des Staatsſekretariats, vom 9. Januar 1808.

Der Staatsrath, dem Se. Majeſtät den Bericht des proviſoriſchen Miniſters der Juſtiz und des Inneren über die Frage:

Welche Wirkung hat der 896. Artikel des Kodex Napoleon, worin alle fideikommiſſariſchen Subſtitutionen verboten werden, auf ſolche Subſtitutionen, die ſchon am 1. Januar 1808 exiſtirten, als dem Tage, wo der Kodex Napoleon Zivilgeſetz des Königreichs geworden iſt?

zugeſchickt haben,

in Erwägung, daß, wenn gleich das Geſetz keine zurückwirkende Kraft haben darf, und es nur für die

Zukunft verbietende Vorſchriften enthält, es gleichwohl auf der anderen Seite gewiß iſt, daß ein neues Geſetz die Folgen eines Vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohlerworbene Rechte zu kränken;

daß folglich das Verbot ſolcher Subſtitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung derſelben verhindert, wenn nicht ſchon wirklich ein Recht erworben iſt;

daß daher die Frage entſteht: Ob vor dem Tode des mit dem Fideikommiß Belaſteten ein Recht erworben ſey?

daß man wohl ſagen könne, es hätten bei Lebzeiten des Belaſteten die Fideikommißerben nur blos eine Hofnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verſchiedenen Ereigniſſen, welche die Subſtitutionen entkräften, theils von ihrem Ueberleben, woraus es ſich dann folgern ließe, daß ſie kein ſo begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, vor dem Ereigniſſe, wodurch ſie in Beſitz geſetzt werden, erlaſſenen Geſetzes unterworfen zu ſeyn;

daß man dagegen von der andern Seite einwenden kann, es habe ſich der vor dem 1. Januar geborne Fideikommißerbe auf die Subſtitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er ſey aus einer in Rückſicht auf das Fideikommiß eingegangenen Ehe geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrſcheinlichen Erwartung, das Fideikommiß zu erhalten, Ver-

bindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Fall er minderjährig war, ſeine Eltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideikommiß treffen können, ſo daß, wenn man diejenigen, welche zunächſt zum Beſitze der Fideikommiſſe, die nach dem 1. Januar eröfnet werden, berufen ſind, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Famllien beunruhigen, und viele nach den beſtehenden Geſetzen geſchloſſenen Verträge vernichten würde;

daß mithin die Billigkeit, — die beſte Auslegerin der Geſetze — es nothwendig macht, in der Perſon des nächſten Fideikommißerben ein Recht anzuerkennen, welches der 896. Artikel des Kodex Napoleon, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben kann;

daß jedoch dieſer Beweggrund weder auf nicht lebende, noch auf ſolche Fideikommißerben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermanglung eines Anderen, oder nach einem Anderen, der zwiſchen ihnen und dem Belaſteten ſteht, berufen werden, weil in dieſem Fall die Hofnung zu entfernt, zu unbeſtimmt iſt, als daß ſie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätte veranlaſſen können, folglich ein wohlerworbenes Recht ſich weder annehmen, noch vorausſetzen läßt;

iſt der Meinung:

daß Kraft des Kodex Napoleon die fideikommiſſariſchen Subſtitutionen nicht weiter beſtehen können, daß

dennoch der nächſte Fideikommißerbe, welcher vor dem 1. Januar 1808. geboren iſt, noch zur Sukzeſſion gelangen ſoll, jedoch nur er allein, und der Geſtalt, daß ihm die völlige freie Verfügung über die Güter zuſtehet.

Berathſchlagt den 9. Januar 1808.

Der proviſoriſche Generalſekretaire des Staatsraths.

Unterzeichnet: v. Norvins v. Montbreton.

Genehmiget von Uns.

Unterzeichnet: Hieronimus Napoleon.

Der Miniſter Staatsſekretaire.

Unterzeichnet: Johann von Müller.

Als gleichlautend beſcheinigt.

Der proviſoriſche Miniſter der Juſtiz und des Inneren.

Unterzeichnet: Simeon.

9.) **Umlaufſchreiben des proviſoriſchen Miniſters der Juſtiz und des Innern an die Präſidenten der verſchiedenen Tribunale, die Wegraumung der Schwierigkeiten bei Einführung des Kodex Napoleon betreffend;**

vom 23. Januar 1808.

Ihnen wird, mein Herr, gewiß nicht der 48. Artikel der Konſtitution vom 15. November 1807. entgan-

gen ſeyn, welcher den Kodex Napoleon zum Zivilgeſetzbuch des Königreichs Weſtphalen vom 1. Januar 1808. an erhebt.

Von dieſem Tage an iſt alſo der Kodex die geſetzliche Richtſchnur für Bürger und Tribunale. Jedes ihm zuwiderlaufende Erkenntniß muß, wenn noch davon appellirt werden kann, reformirt, oder, wenn es in letzter Inſtanz ausgeſprochen iſt, kaſſirt werden.

Die Einführung des Kodex Napoleon iſt mehreren Schwierigkeiten unterworfen, deren Aufklärung ich verſuchen will. Jedoch glaube ich, vorher bemerken zu müſſen:

1) daß ich mich dabei nur auf die wichtigern Streitigkeiten beſchränken kann, weil es unmöglich iſt, ſie Alle zu heben; und

2) daß mir nicht das Recht zuſteht, Geſetze und Verordnungen zu entwerfen, indem es allein dem Staatsrathe vorbehalten iſt, den Sinn der Geſetze, ſobald es der König für nöthig erachtet, zu entwickeln.

Meine Abſicht iſt gegenwärtig nur, das Verfahren der Tribunale zu erleichtern, deren Gewiſſen und Einſicht übrigens völlige Freiheit gelaſſen wird, wenn ſie ſich nur nicht von dem unwandelbaren Grundſatze entfernen, daß der Kodex Napoleon vom 1. dieſes Monats an das Zivilgeſetzbuch des Königreichs bildet.

Für das Erſte iſt die Bemerkung gemacht worden, daß vom Kodex noch keine offizielle teutſche Ueberſetzung

publizirt ſey. Man hat angefragt, zu welcher Ueberſetzung man ſeine Zuflucht nehmen dürfe?

Eine gute teutſche Ueberſetzung des Kodex Napoleon, die es verdient, daß ſie allein von den Gerichten als Geſetz angeführt werde, iſt nicht in einem Tage gemacht. Man beſchäftigt ſich damit; jedoch erfodert ihre Entwerfung und Publikation Zeit. Inzwiſchen giebt es zwei Ueberſetzungen, die auch bereis in Teutſchland bekannt ſind, nemlich die von Daniels und die von Laſſaulx; auch iſt das Geſetzbülletin franzöſiſch und teutſch in den Rheindepartementen publizirt worden. Der ganze Kodex Napoleon befindet ſich darin. Mit Hilfe dieſer Ueberſetzungen und durch Vergleichung derſelben mit dem franzöſiſchen Texte — ſoweit es die erworbene größere oder geringere Kenntniß der franzöſiſchen Sprache erlaubt, wird man nicht leicht den wahren Sinn verfehlen.

2) Hat man angefragt, wie der Kodex auf die rechtshängigen und noch nicht entſchiedenen Prozeſſe angewendet werden ſolle?

Dieſe, deren Einleitung und Verhandlung ſich auf die Verfolgung eines Rechts bezieht, welches die bisherigen Geſetze begründet haben, ſollen nach denſelben auch entſchieden werden. Dagegen ſind alle diejenigen, bisher von den Geſetzen zugeſtandenen Rechte als erloſchen anzuſehen, deren Ausübung verſaumt worden iſt, oder die noch nicht angefallen oder gerichtlich geltend gemacht ſind, wenn ſie den Beſtimmungen des Kodex Napoleon zuwider ſind.

3) Iſt von Einigen angefragt worden, was in Beziehung auf die Akte des Zivilſtandes gemacht werden ſolle?

Der Kodex Napoleon ſchreibt zwar die Art vor, nach welcher dieſe Akte aufgenommen werden ſollen; er läßt aber unbeſtimmt, welches die Beamten ſind, denen die Aufname obliegt. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche bisher dieſe Akte vorgenommen haben, ſolches ſo lange fortſetzen müſſen, bis es dem Könige belieben wird, Andere zu ernennen, gleichwie die Richter und Magiſtratsperſonen ebenfalls bisher ihre Amtsverrichtungen fortgeſetzt haben.

Der Zivilſtand darf weniger als irgend ein anderer Theil der Juſtiz oder Adminiſtration eine Unterbrechung erleiden. Diejenigen, die bisher damit beauftragt waren, bleiben daher kompetent, bis daß ihre Abberufung oder eine Veränderung mit ihnen erfolgen wird.

Die jetzigen Beamten des Zivilſtandes müſſen ſich aber in Rückſicht der Aufname dieſer Akte nach den Vorſchriften des Kodex Napoleon richten. So muß die Akte über die wirkliche Vollziehung der Heirath von denen, die ſie aufzunehmen haben, nur nach vorgängigem Aufgebote aufgenommen werden. Sie müſſen ſich darüber Gewißheit verſchaffen, daß kein Einſpruch gethan, oder daß die Gründe, die ihn veranlaßt haben, gehoben ſind; daß die Einwilligung derjenigen erfolgt iſt, welchen ein Recht deshalb zuſteht; daß die Parteien das erforderderliche Alter erreicht haben; daß ſie frei ſind, u. ſ. w.

Die Akte über die Vollziehung der Ehe muß in Gegenwart von vier Zeugen, gleichviel Verwandte oder nicht, aufgenommen werden.

Hierbei ſcheint die Bemerkung nöthig zu ſeyn, daß die Anſtöße gegen die Form und die Mängel in den Zivilſtandesakten zwar Fehler ſind, für welche die Beamten des Zivilſtandes verantwortlich und ſtrafbar bleiben; daß ſie aber an ſich die Akten rückſichtlich der Parteien nicht nichtig machen, in ſofern der Anſtoß gegen die Form oder der Mangel nicht von ihnen ſelbſt herrührt. Demnach wäre ein Heirathsakt, woraus nicht die Gegenwart oder die Einwilligung der Aeltern zu erſehen ſtände, nicht blos wider die Form, ſondern auch nichtig. Dagegen würde ein Heirathsakt, worin zwar einige zu ſeiner Vollſtändigkeit erforderlichen Umſtände ausgelaſſen ſind, die jedoch nicht weſentlich erfordert werden, oder ſonſt durch andere authentiſche Akten zu erweiſen ſtehen, keines Weges nichtig ſeyn.

4) Da die bei Eingehung der Ehe zu verabredenden Bedingungen der Willkühr eines Jeden überlaſſen ſind, ſo kann man darin ausmachen, was man den Umſtänden angemeſſen findet.

Will man keinen Ehevertrag aufſetzen laſſen, und auf der anderen Seite auch keine eheliche Gütergemeinſchaft eingehen, ſo reicht, um die Koſten des Ehekontrakts zu vermeiden, die Erklärung vor dem Beamten des Zivilſtandes bei Eingehung der Ehe hin, daß man

zwar die Heirath abſchließen, aber damit nicht zugleich die Gütergemeinſchaft eingehen wolle.

Die Beamten, vor denen die Ehen geſchloſſen werden, müſſen demnach die Parteien befragen, welches ihre Abſicht ſey, ob ſie die Gütergemeinſchaft mit ihrer Ehe zugleich eingehen wollen oder nicht? und ihrer Antwort Erwähnung thun.

5) Im Fall die Vormundſchaft nicht dem Vater oder der Mutter deferirt iſt, ſo verpflichtet der zehnte Titel des Kodex einen Familienrath, für die Ernennung eines Vormunds Sorge zu tragen. Dieſer Familienrath muß ſich vor dem Friedensrichter und unter ſeinen Vorſitz verſammeln. Bis daß die Friedensrichter eingeführt ſind, können die Vormünder, wie bisher, ernennt werden.

6) Die Sukzeſſionen, welche künftig ab inteſtato anfallen, müſſen nach dem Kodex regulirt und vertheilt werden.

Die Teſtamente und Schenkungen müſſen in der Folge nach den Regeln des 2. Titels des 3. Buchs errichtet werden. Dem gemäß müſſen diejenigen, welche Teſtamente errichtet haben, bei denen die gegenwärtig vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet ſind, ſolche von Neuem errichten, wenn ſie anders wollen, daß ſie vollzogen werden ſollen.

Der Staatsrath hat über die Subſtitutionen entſchieden. Solche ſind für die Zukunft verboten. Die älteren Subſtitutionen behalten nur zu Gunſten des noch

lebenden nächſten Subſtituten ihre Kraft, dem man aus Billigkeit ein durch ſeine Geburt und durch die nahe Hofnung zur eröfnenden Sukzeſſion erworbenes Recht zugeſtanden hat.

7) Was die Hipothekenbücher anlangt, ſo müſſen die deshalb in jedem Lande gebräuchlichen Formen ſo lange befolgt werden, bis daß ſolche auf eine gleiche Art im ganzen Königreiche eingeführt ſind.

Die bereits beſtellten Hipotheken behalten ihre völlige Kraft und Rechte; aber in Zukunft darf keine neue Hipothek anders als in den vom Kodex beſtimmten Fällen errichtet werden.

8) Die Konſtitution hebt die Leibeigenſchaft auf, von welcher Art und unter welcher Benennung ſie ſeyn mag, indem alle Einwohner Weſtphalens gleiche Rechte genießen ſollen.

Aber dieſe Vorſchrift, welche allen Einwohnern gleiche bürgerliche und natürliche Rechte zuſichert, hebt weder den Unterſchied der Stände auf, noch die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögens, weder die verſchiedenen Modifikationen des Eigenthums, noch die Grundrechte. Sie hebt nur Das auf, was eine knechtiſche Abhängigkeit eines Menſchen von einem Andern begründet, was zu den verhaßten Ueberbleibſeln der Sklaverei gehört.

Kein am Grund und Boden haftendes Recht, welches ſich nicht auf die Leibeigenſchaft bezieht, iſt aufgehoben.

Ein Dekret Sr. Majeſtät über dieſen Gegenſtand ſoll publizirt werden, oder iſt es bereits ſchon vor dieſem Briefe.

Inzwiſchen muß der Beſitz reſpektirt und die Abgaben müſſen entrichtet werden. Denn Niemanden kommt es zu, ſein eigener Richter zu ſeyn, und Anwendung der Geſetze zu ſeinem Vortheile und zum Nachtheile Anderer zu machen.

Dies ſind, mein Herr, die Grundſätze, welche ich geglaubt habe, den Tribunalen mittheilen zu müſſen, und welche ich demjenigen zur Beobachtung empfehle, deſſen Präſident Sie ſind.

Ich habe die Ehre, mein Herr, Sie zu grüßen.

Der proviſoriſche Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten.

Simeon.

10.) Dekret Sr. Majeſtät, des Königs über die nähern Beſtimmungen der Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Kaſſel, den 23. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben nach Anſicht des 13. Artikels der Konſtitution vom 15. November 1807., zufolge deſſen alle Leibeigenſchaft, von welcher Natur ſie ſeyn, und wie ſie genennt werden möge, aufgehoben iſt, weil alle Ein-

wohner des Königreichs Weſtphalen die nemlichen Rechte genießen ſollen;

auf den Bericht Unſers Miniſters der Juſtiz und des Innern, und nach Anhörung Unſeres Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt:

Erſter Titel.

Von der Aufhebung der Leibeigenſchafts-rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 1. Als Leibeigenſchafsverbindlichkeiten werden betrachtet, und als ſolche aufgehoben:

1) blos perſönliche Dienſte oder Perſonalfrohnen, das heißt: ſolche, die einer Perſon einzig aus dem Grunde obliegen, weil ſie Vaſall iſt, oder einen gewiſſen Ort bewohnt;

2) alle Dienſte, die zwar in Rückſicht des Beſitzes eines Grundſtückes obliegen, aber unbeſtimmt, und von der Willkühr deſſen, der ſie zu fodern hat, abhängig ſind;

3) die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hauſe ihres bisherigen Herrn als Geſinde zu dienen, und das ſogenannte Geſindezwangrecht, vermöge deſſen ihre Kinder genöthigt werden können, bei keinem andern als dem genennten Herrn im Dienſt zu treten;

4) die Verbindlichkeit zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und an dieſen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler, oder einem ſonſtigen Namen für eine ſolche Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu entrichten.

Art. 2. Dem bisherigen Herrn ſteht kein Recht zu, in Anſehung der Erziehung und Beſtimmung der Kinder des Bauern. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, den Bauernſtand und das Gewerbe ihrer Eltern nicht zu verlaſſen, noch ſie verhindern, ſich auſſerhalb des Bauerngutes niederzulaſſen.

Art. 3. Er kann von ſeinen Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

Art. 4. Er kann ſie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn, ſofern dieſe ferner beſtehen, weder durch körperliche noch durch Geldſtrafen nöthigen; er kann ſich nur an die Gerichte wenden, da der Dienſtzwang und jedes andere Recht dieſer Art aufgehoben iſt.

Art. 5. Dem Bauern ſteht es frei, das Gut zu verlaſſen, und deſſen Beſitz aufzugeben, auch ſich an irgend einem andern Ort niederzulaſſen, wenn er nur ſein Vorhaben zeitig und mit Beobachtung einer ſchicklichen Friſt anzeigt.

Art. 6. Aufgehoben iſt ferner das unter den verſchiedenen Benennungen von Sterbfall, Beſthaupt, Kurmede, ſo wie überhaupt unter dem Namen des mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Mobiliarnachlaſſe der Frau eines verſtorbenen Bauern zu verlangen, und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und die Barſchaft des Bauern ſelbſt Theil zu nehmen.

Art. 7. Die Bauern ſind fähig, Rechte und Güter mit vollem Eigenthum zu erwerben, und darüber ſowohl durch Verträge, als durch letzte Willensverordnungen, den Vorſchriften des Kodex Napoleon gemäß, zu verfügen.

Sie ſind gleicher Geſtalt fähig, vor Gericht aufzutreten, und ihre Rechte, gegen wen es auch ſey, zu vertheidigen.

Art. 8. Gemeindsdienſte oder ſogenannte Kommunfrohnen, welche blos zum Nutzen der Gemeinden abzwecken, desgleichen die unter dem Namen Burgfeſten- und Landfrohnen zu Bedürfniſſen des Staats zu leiſtenden Dienſte, ſind nicht aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den auf den Grundſtücken haftenden Verbindlichkeiten.

Art. 9. Die bisherigen Herrn behalten das Obereigenthum (dominium directum) und alle diejenigen Rechte, welche nicht, als von der Leibeigenſchaft abhängig, aufgehoben ſind, ſondern in Abgaben und Verbindlichkeiten beſtehen, die mit der Konſtitution verträglich und als Preis der Ueberlaſſung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zu betrachten ſind, namentlich:

Die Zinſen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgiften, ja ſelbſt die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgeſetzt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlaſſungsurkunde, oder ſonſtige in die

Heberegiſter eingetragene Anerkennungen und Erklärungen, beſtimmt iſt.

Art. 10. Iſt der Bauer an einem ſolchen Tage, wo er für den bisherigen Herrn hätte arbeiten müſſen, zu einem öffentlichen Burg- Landfrohn- oder Kommundienſte gebraucht worden, ſo iſt er, weder ſeine Stelle vertreten zu laſſen, noch an einem andern Tage zu arbeiten, verbunden.

Art. 11. Ohne Einwilligung des bisherigen Herrn kann er jedoch das Grundſtück nicht veräußern, vertauſchen, zerſtückeln, noch mit einer Dienſtbarkeit oder Hipothek beſchweren, ſofern ihn nicht die Ueberlaſſungsurkunde oder das Heberegiſter dazu berechtiget.

Art. 12. Auch muß er das bei der Veränderung des Beſitzers und in den durch die Verträge oder Heberegiſter beſtimmten Fällen zu zahlende Antritsgeld, den ſogenannten Weinkauf, wie ſeither, entrichten.

Art. 13. Alle beſtehenden Grundgerechtſame ſind durchaus ablösbar, und zwar entweder Mittels gütlicher Uebereinkunft oder nach dem noch zu beſtimmenden Maßſtabe.

Art. 14. Unſer proviſoriſcher Miniſter der Juſtiz und des Innern iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen in das Geſetzbülletin einzutragenden Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Pallaſte zu Kaſſel, am 23. Januar 1808., im zweiten Jahr Unſerer Regierung.

11.) Königliches Dekret vom 27. Januar 1808., welches die Verfaſſung der Gerichtshöfe enthält.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, um den 47. Artikel der Konſtitution vom 15. November 1807. in Vollzug zu ſetzen, auf den Bericht Unſers proviſoriſchen Miniſters des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unſers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Erſter Titel.

Vom Appellationsgerichte.

Art. 1. In Unſerer guten Stadt Kaſſel ſoll ein Appellationsgericht ſeyn, das über die an daſſelbe ergangenen Appellationen, von den durch die Arrondiſſements- oder Diſtriktstribunale in Zivilſachen gefällten Erkenntniſſen erſter Inſtanz, erkennen wird.

Art. 2. Dieſer Gerichtshof ſoll aus ſechs und zwanzig Richtern, drei Präſidenten, einem Generalprokurator und zwei Subſtituten beſtehen.

Art. 3. Die Präſidenten der 8 Kriminalgerichte, von denen weiter unten die Rede ſeyn wird, werden von Uns aus den Richtern des Appellationsgerichts erwählt, und ſie können jährlich in daſſelbe zurückberuffen werden.

Art. 4. Das Appellationsgericht iſt in drei Sektionen getheilt, von denen Jede aus ſechs Richtern und einem Präſidenten beſteht.

Art. 5. Der erſte Präſident hat immer den Vorſitz in der erſten Sektion.

Art. 6. Jährlich treten aus jeder Sektion zwei Richter aus, und gehen in eine Andere über, ſo daß jeder Richter nach und nach alle Sektionen durchgehen wird; die Präſidenten aber bleiben immer in ihrer Sektion.

Art. 7. Die Sachen werden, ſo wie ſie einkommen, an die Sektionen, ohne Unterſchied, gebracht; der erſte Präſident vertheilt ſie ſo, daß von drei Sachen immer Eine auf jede Sektion kommt.

Art. 8. Wenn ſechs Richter anweſend ſind, ſo kann in den Sektionen Recht geſprochen werden, und ſind die Stimmen getheilt, ſo giebt die Stimme des Präſidenten, oder Desjenigen, der ſeine Stelle vertrit, den Ausſchlag.

Art. 9. Wenn in einer Sektion nicht ſechs Richter anweſend ſind, um Recht zu ſprechen, ſo muß aus den beiden andern Sektionen ein Richter berufen werden, wobei das Los unter allen Mitgliedern derſelben, mit Ausſchluß der Präſidenten, entſcheidet.

Art. 10. Wenn ein Richter ohne gegründete Urſache abweſend geweſen iſt, ſo verliert er für jede Sitzung 6 Franken, die ihm abgezogen, und monatlich unter die Richter vertheilt werden ſollen, die anweſend waren. Zu dem Ende ſoll der Sekretaire, in jeder Sitzung, eine Liſte der Abweſenden und Anweſenden

halten, welche vom Präſidenten, oder von Dem, der ſeine Stelle vertrit, durch ſeine Unterſchrift bekräftiget wird.

Art. 11. Der Generalprokurator iſt hauptſächlich der erſten Sektion zugegeben; aber er kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Sachen übernehmen, welche an Eine der beiden andern Sektionen gebracht ſind.

Art. 12. Jeder der beiden andern Sektionen iſt ein Subſtitut zugegeben, der jährlich von der Einen zu der Andern übergeht.

Art. 13. Wenn der Staatsrath ein Urtheil kaſſirt hat, ſo geht die Sache an die verſammelten Sektionen des Appellationsgerichts zurück, und das neue Urtheil wird auf die Anträge des Generalprokurators oder Eines ſeiner Subſtituten, welcher bei Abfaſſung des kaſſirten Urtheils keinen Antrag gemacht hat, von allen Mitgliedern des Gerichtshofes geſprochen, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, die das erſte Urtheil abgefaßt haben. Um ein ſolches Urtheil zu fällen, müſſen wenigſtens zwölf Richter anweſend ſeyn.

Art. 14. Der erſte Präſident des Appellationsgerichts erhält 10,000 Franken, Jeder der beiden andern Präſidenten 8,000 Franken Gehalt.

Art. 15. Die Beſoldung der acht Mitglieder des Gerichtshofes, die zugleich Präſidenten der Kriminalgerichte ſind, ſoll in dem Titel beſtimmt werden, der von dieſen Gerichtshöfen handelt.

Art. 16. Die Beſoldung der 18 Richter, welche die drei Sektionen des Appellationsgerichts bilden, iſt in drei Klaſſen getheilt.

Jeder von den ſechs zuerſt erneunten Richtern bekommt 6,000 Franken; von den ſechs darauf Folgenden Jeder 5,000 Franken, und von den ſechs Letztern Jeder 4,000 Franken Gehalt.

In der Folge gehen die Richter, dem Dienſtalter nach, von einer Klaſſe in die Andere über.

Art. 17. Der Generalprokurator erhält 8,000 Franken Gehalt.

Art. 18. Jeder der beiden Subſtituten bekommt 4,000 Franken Gehalt.

Zweiter Titel.

Von den Kriminalgerichten.

Art. 1. Dem 47. Artikel der Konſtitutionsurkunde vom 15. Nov. 1807 gemäß, ſoll in jedem Departement ein Kriminalgericht ſeyn.

Art. 2. Das Kriminalgericht hat im Hauptorte des Departements ſeinen Sitz, ausgenommen im Ockerdepartement, wo es in Wolfenbüttel, und im Weſerdepartement, wo es in Herford ſeinen Sitz haben ſoll.

Art. 3. Die Kriminalgerichte beſtehen aus einem Präſidenten, zwei Richtern und einem Generalprokurator.

Art. 4. Bei den Kriminalgerichten ſollen Beiſitzer ſeyn, von denen Einer das Amt eines Subſtituten des Generalprokurators nach des Letztern Auswahl verſehen kann. Die Andern treten, wenn ſie 25 Jahr alt ſind,

an die Stelle der abweſenden Richter, und bekommen für jede Sitzung 5 Franken, welche den Richtern, deren Stelle ſie vertraten, an der Beſoldung abgezogen werden.

Art. 5. Die Beiſitzer, welche die Stelle eines Richters nicht vertreten, können den Berathſchlagungen des Gerichts beiwohnen, und haben ein votum consultatiuum, wenn ſie 23 Jahr alt ſind.

Art. 6. Die Appellation von den Urtheilen der Kriminalgerichte ſoll noch, bis zum 1. Julius des laufenden Jahres, an das Appellationsgericht zu Kaſſel gelangen können; denn an dieſem Tage müſſen die gerichtlichen Verhandlungen durch Geſchworne ſchon im Gange ſeyn; auch ſoll dann von den Urtheilen der Kriminalgerichte nicht mehr appellirt werden.

Art. 7. Die Beſoldung der Mitglieder der Kriminalgerichte iſt nach dem Verhältniß der Städte, in welchen ſie ihren Sitz haben, beſtimmt.

In Kaſſel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präſident des Kriminalgerichts 6,500, Jeder der beiden Richter 4,000, und der Generalprokurator 5,000 Franken.

In Halberſtadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präſident 6,000, Jeder der beiden Richter 3,000, und der Generalprokurator 4,000 Franken.

In Marburg und Heiligenſtadt erhält der Präſident 5,000, jeder Richter 2,500, und der Generalprokurator 3,000 Franken Gehalt.

Dritter Titel.

Von den Diſtrikts- oder Arrondiſſementstribunalen.

Art. 1. In jedem Diſtrikt ſoll ein Tribunal erſter Inſtanz ſeyn, welches ſeinen Sitz im Hauptorte hat; im Diſtrikt von Braunſchweig aber wird es ſeinen Sitz zu Wolfenbüttel haben.

Art. 2. Die Diſtriktstribunale beſtehen aus einem Präſidenten, fünf Richtern und einem königlichen Prokurator.

Art. 3. Alle und jede Perſonen ſind den Diſtriktstribunalen in Anſehung aller perſönlichen, dinglichen und gemiſchten Klagen unterworfen; mit Ausname

1) aller Derjenigen, welche vor die Friedensrichter gehören, und unten noch näher beſtimmt werden;
2) aller Handelsſachen, da wo ein Handlungsgericht iſt, und der vor die Munizipalpolizei gehörigen Angelegenheiten.

Art. 4. Die Diſtriktsgerichte erkennen in erſter und letzter Inſtanz in allen Schuldfoderungen und ſolchen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zum Werth von 1,000 Franken der Hauptſache, bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenſtand beſtimmt 100 Franken an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmacht.

Art. 5. Wenn die Diſtriktsgerichte entweder in erſter Inſtanz, jedoch in Sachen, die eine Appellation zulaſſen, oder in letzter Inſtanz auf die von den Urtheilen der Friedensrichter an ſie gebrachten Appellationen

zu entſcheiden haben, ſo können ſie erkennen, wenn auch nur 3 Richter gegenwärtig ſind. In allen andern Fällen müſſen Ihrer 4 anweſend ſeyn. Im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Art. 6. Jeder der 5 Richter des Tribunals hat der Reihe nach, jedes Mal 3 Monate hindurch, die Inſtruktion der in dem Arrondiſſement begangenen Verbrechen zu führen, die Beweiſe zu ſammeln, und ſie an den Generalprokurator des Kriminalgerichts einzuſenden, damit dieſer, wenn eine Anklage Statt hat, die Sache weiter verfolgen könne.

Art. 7. Bei den Diſtriktstribunalen ſollen Beiſitzer ſeyn, welche, wenn ſie 25 Jahre alt ſind, die Stelle der abweſenden Richter vertreten, und für jede Sitzung 3 Franken bekommen, die den Richtern, deren Stelle ſie vertreten, an der Beſoldung abgezogen werden ſollen. Alle Beiſitzer können den Berathſchlagungen der Richter beiwohnen, und haben ein votum consultatiuum, wenn ſie 23 Jahre alt ſind.

Art. 8 Die Beſoldung der Mitglieder der Diſtriktstribunale iſt folgendermaßen beſtimmt:

In Magdeburg, Kaſſel und Wolfenbüttel bekommt der Präſident 6,000, Jeder der beiden zuerſt ernennten Richter 4,000, Jeder der drei Andern 3,000, der königliche Prokurator 4,500 Franken Gehalt.

Art. 9. In Halle, Halberſtadt und Hildesheim bekommt der Präſident 5,500, Jeder der beiden zuerſt er-

nennten Richter 3,500, Jeder der drei Andern 2,500, und der königliche Prokurator 3,800 Franken Gehalt.

Art. 10. In Osnabrück, Göttingen und Nordhauſen bekommt der Präſident 5,000, Jeder von den beiden zuerſt ernennten Richter 3,000, Jeder von den drei Letzten 2,000, und der Prokurator des Königs 3,300 Franken Gehalt.

Art. 11. In Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präſident 4,500, Jeder der beiden zuerſt ernennten Richter 2,500, Jeder der drei Letzten 2,000, und der Prokurator des Königs 3,000 Franken Gehalt.

Art. 12. In Eſchwege, Hersfeld, Paderborn, Eimbeck, Duderſtadt, Helmſtädt, Stendal, Oſterode und Heiligenſtadt erhält der Präſident 4,000, Jeder der beiden zuerſt ernennten Richter 2,300, Jeder der drei Letzten 1,800, und der Prokurator des Königs 2,600 Franken Gehalt.

Art. 13. In Höxter, Rinteln, Blankenburg und Neuhaldensleben bekommt der Präſident 3,500, Jeder der beiden zuerſt ernennten Richter 2,000, Jeder der drei Andern 1,800, und der Prokurator des Königs 2,400 Franken Gehalt.

Vierter Titel.

Von den Generalprokuratoren und den königlichen Prokuratoren.

Art. 1. Das Geſchäft der Generalprokuratoren und der Prokuratoren des Königs iſt, entweder mündlich vor

dem verſammleten Gericht, oder ſchriftlich, mit Gründen unterſtützte Anträge in folgenden Sachen zu machen:

1) In Allem, was die öffentliche Ordnung, den Zuſtand der Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anſtalten, und die den Armen gemachten Geſchenke und Vermächtniſſe betrift;

2) in Allem, was den Stand einer Perſon und die Vormundſchaft angeht;

3) wenn wegen Inkompetenz oder verzögerter Rechtspflege Einwendungen gegen ein Gericht gemacht und daher um Abweiſung der Sache gebeten wird;

4) wenn die Gerichtsbarkeit zwiſchen mehreren Gerichten ſtreitig iſt, und wenn wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ein Richter rekuſirt wird;

5) wenn ein Richter eines ungerechten Urtheils wegen belangt wird;

6) in allen Sachen, wo Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer handeln, und ſelbſt, wenn ſie mit deren Einwilligung handelten, ſobald es ihre Mitgabe betrift; in Sachen von Minderjährigen, und überhaupt in allen Denjenigen, wo eine der Parteien durch einen Kurator vertheidigt wird;

7) in Sachen von abweſenden Perſonen.

Der königliche Prokurator kann auſſerdem verlangen, daß ihm in allen andern Sachen die Akten mitgetheilt werden, wo er ſeine Theilname für nöthig erachtet; das Tribunal kann es ſelbſt von Amtswegen befehlen.

Art. 2. Haben bei einem Urtheile in letzter Inſtanz die Anträge der Generalprokuratoren, und die der königlichen Prokuratoren gefehlt, ſo hat dagegen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt, wenn darum nachgeſucht wird.

Art. 3. Die königlichen Prokuratoren, und beſonders die Generalprokuratoren, können bei den Gerichtshöfen und Tribunalen, bei denen ſie angeſtellt ſind, alles Das von Amtswegen verlangen, was Unſerm Dienſte oder dem Oeffentlichen zum Beſten gereicht, und was vor dieſe Gerichtshöfe und Tribunale gehört.

Art. 4. Der Generalprokurator bei Unſerm Appellationsgericht hat die Aufſicht über die königlichen Prokuratoren, erinnert ſie an ihre Pflichten, und kann ihnen in Dienſtgeſchäften Befehle ertheilen.

Art. 5. Die Generalprokuratoren bei den Kriminalgerichten ſtehen mit den Richtern der Diſtriktstribunale ihres Departements, welche mit den Kriminaluntersuchungen beauftragt ſind, in Korreſpongenz, und können ihnen dabei Befehle ertheilen.

Fünfter Titel.

Von den Sekretarien.

Wir ernennen die Sekretarien aller Tribunale auf vorhergegangene Präſentation dieſer Tribunale; für ihre Beſoldung, von der ſie ihre Kommiß, und die Perſonen, die ſie zu den Expeditionen brauchen, ſo wie alle Kanzleibedürfniſſe, bezahlen müſſen, ſoll geſorgt werden.

Sechſter Titel.

Von den Friedensrichtern.

Art. 1. Die, der Konſtitutionsurkunde gemäß, in jedem Kanton einzurichtenden Friedensgerichte beſtehen aus einem Friedensrichter, zweien Gehülfen und einem Sekretaire.

Art. 2. Der Friedensrichter erkennt in allen blos perſönliche und bewegliche Sachen betreffenden Klagen bis zu dem Belauf von 74 Franken (oder 20 Rthlr.), ohne daß dagegen eine Appellation Statt hat; mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Franken. In dieſem letztern Falle können jedoch ſeine Erkenntniſſe, der Appellation unerachtet, proviſoriſch gegen Kaution vollſtreckt werden.

Art. 3. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation bis zu dem Werth von 74 Franken, und mit Statt habender Appellation, die Klage mag ſich ſo hoch belaufen, als ſie will:

1) In Entſchädigungsklagen wegen eines von Menſchen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens.

2) Ueber Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und andere Befriedigungen, welche im Lauf des Jahrs unternommen worden ſind; imgleichen auch über die binnen einem Jahre unternommenen Störungen des Laufs von Waſſer, das zur Bewäſſe-

rung der Wieſen dient, und über alle andern Arten von Klagen, die den Beſitzſtand betreffen;

3) über ſolche Reparaturen, die bei Häuſern und Pachthöfen dem Miethsmann und Pächter obliegen;

4) über Entſchädigungsforderungen des Pächters oder Miethsmanns, über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entſchädigung ſelbſt nicht beſtritten iſt, desgleichen des Eigenthümers in Anſehung der Deteriorationen;

5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Geſinde, ſo wie über die Erfüllung der wechſelſeitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienſtboten oder Arbeitsleute.

6) über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Parteien dieſerhalb nicht auf peinliche Beſtrafung angetragen haben.

Art. 4. Wenn eine Verſieglung Statt hat, ſo verrichtet ſie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert ſeyn ſollte, einer ſeiner Gehülfen. Derſelbe ſchreitet auch zur Rekognoszirung und Abname der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entſcheiden zu können, die bei Anlegung und Rekognoszirung der Siegel entſtehen könnten.

Art. 5. Der Friedensrichter hat die Notariatsurkunden auszuſtellen, welche die Stelle der Geburtsſcheine vertreten. (Kod. Nap. Art. 70.)

Er kann auf Begehren des königlichen Prokurators ein Inventarium über das bewegliche Vermögen und

die Papiere eines Abweſenden aufnehmen. (Kodex Nap. Art. 126.)

Er nimmt das Protokoll über die Anträge und Einwilligung auf, die bei der Anname an Kindes oder Pflegekindes Statt vorfallen. (Kodex Napol. Art. 353. und 363.)

Vor ihm geſchieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen beſondern Vormundſchaftsrath zur Seite ſetzt, (Kod. Nap. Art. 392. 398. und 477.) desgleichen die Beſtellung eines Vormunds, den der überlebende Ehegatte ernennt, wenn dieſe Ernennung nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geſchehen iſt, und ebenfalls die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen.

Er kann von Amtswegen den Familienrath zuſammen berufen, um für die Minderjährigen, welche noch nicht bevormundet ſind, einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen.

In Gemäßheit der Artikel 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 478. und 479. des Kodex Napoleon beruft und bildet er den Familienrath und hat darin den Vorſitz.

Art. 6. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Inſtanz erkennen, gehen die Appellationen von ihren Urtheilen an das Diſtrikts- oder Arrondiſſementstribunal, das ſodann in letzter Inſtanz erkennt.

Art. 7. Bei den Friedensrichtern, oder im Fall ſeiner Behinderung, bei einem von ſeinen Gehilfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habenden Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbeſtandes nachlaſſen, muß er über dieſe von Amtswegen ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweiſe ſammeln, ſowohl in Anſehung des Thatbeſtandes des Verbrechens ſelbſt, als in Anſehung der Perſonen, die deſſelben beſchuldigt oder verdächtig ſind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften laſſen.

Jeden, gegen den Beweiſe oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden ſind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und ſeine Antworten ſelbſt, oder durch ſeinen Sekretaire, ſummariſch zu Protokoll nehmen.

Wenn eine weitere Kriminalunterſuchung Statt haben muß, ſo hat er das Mitglied des Diſtriktstribunals, das die Inſtruktion des peinlichen Prozeſſes vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

Art. 8. Die Friedensrichter ſind ihrer Beſoldung nach, die ſich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Kantons richten wird, in drei Klaſſen getheilt: die der erſten Klaſſe erhalten 1,200, die der Zweiten 1,000, und die der Dritten 800 Franken Gehalt.

Art. 9. Die Munizipalverwaltungen beſtreiten die kleinen Ausgaben der Büreaux der Friedensrichter.

Dieſe ſetzen deshalb einen Etat auf, welchen der Präfekt genehmigt, und dem Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten zuſtellen muß.

Art. 10. Die Friedensrichter wählen ſich ihre Sekretaire ſelbſt, deren Gehalt in einem Drittel der Beſoldung eines Friedensrichters beſteht.

Art. 11. Bis auf anderweitige Verfügung erheben die Sekretarien, auſſer dem oben bemerkten Gehalt, die ihnen durchs Geſetz oder Herkommen angewieſenen Gebühren.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die gerichtlichen Geſchäfte der unter dem Namen Regierung, Kriminalgericht, Juſtizkanzlei, Offizialat, Konſiſtorium und Stadtmagiſtrat bekannten Tribunale, hören ſogleich auf, wenn das Appellationsgericht zu Kaſſel und die Diſtriktstribunale eingerichtet ſind, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten angeführten Ausnamen. Die bei dieſen aufgehobenen Gerichtshöfen und Tribunalen anhängigen Prozeſſe werden an die neuen Tribunale, die darin zu erkennen haben, abgegeben.

Art. 2. Bis die Friedensrichter in ihr Amt eingeſetzt ſeyn werden, fahren die Stadtmagiſtrate und königlichen Amtleute fort, in allen den Sachen zu erkennen, die vor jene Richter gehören. Alles, was die Munizipalpolizei angeht, bleibt aber in den Händen der Stadtmagiſtrate.

Art. 3. Die Juſtiz kann in dem ganzen Umfang Unſerer Staaten nur in Unſerm Namen und von Unſern Gerichtshöfen verwaltet werden. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets angerechnet hören daher die Geſchäfte aller Richter auf, welche von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit eingeſetzet ſind; es wird ihnen hiermit bei Strafe des Ungehorſams und des Eingrifs in Hoheitsrechte jede weitere Handlung der Gerichtsbarkeit unterſagt. Allen Unſern Unterthanen aber wird hiermit verboten, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit anzuerkennen, welche nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets noch von den genennten Amtleuten oder Richtern ausgeübt worden, ſo wie ihren Gerichtsdienern, ſelbige zu vollziehen.

Art. 4. Alle bei den gedachten Patrimonialgerichten anhängigen Prozeſſe werden, nach Maßgabe ihres Belaufs und Gegenſtandes, entweder an die nächſten königlichen Beamten, oder an die Diſtriktstribunale abgegeben.

Art. 5. Die Offizialate, Generalvikariate und Konſiſtorien fahren fort, über die Erhaltung der Kirchen und Diſziplin, und über die Verwaltung der Kirchengüter und Allmoſengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Perſonen anzuſtellen, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, und, bei eintretender Erledigung geiſtlicher Stellen, ſchlagen ſie Uns Subjekte vor, die Wir, auf den Bericht Unſers Miniſters der innern Angelegenheiten, ernennen werden.

Art. 6. Die Offizialate und Konſiſtorien haben ſich übrigens aller Prozeßſachen zu entäuſſern, welche vor die Tribunale gehören.

Art. 7. Bis auf anderweitige Verfügung fahren die Handelsgerichte fort, ihre Geſchäfte in ihrem ganzen bisherigen Umfange auszuüben.

Art. 8. Das Appellationsgericht, die Kriminalgerichte, die Diſtriktstribunale und Friedensrichter haben fernerhin alle die Gebühren, Akzidenzien und Sporteln zu erhalten, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einſetzung an ſoll darüber eine Rechnung geführt werden, wovon alle Monat eine Abſchrift an Unſern Miniſter des Juſtizweſens eingeſandt werden muß.

Art. 9. Wir behalten Uns vor, den Gebrauch der auf dieſe Art erhobenen Gelder, welche in einer dem Sekretaire und bei den Friedensgerichten dem Friedensrichter ſelbſt anvertrauten Kaſſe niedergelegt werden ſollen, zu beſtimmen.

Art. 10. Unſer Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Pallaſt zu Kaſſel, den 27. Januar 1808., im zweiten Jahre Unſerer Regierung.

12.) Dekret Sr. königl. Majeſtät, die Abſchaffung der auf die Juden gelegten Taxen enthaltend.

Kaſſel, am 27. Januar 1808.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, nach Anſicht des 10. und 15. Artikels der Konſtitution vom 15. November 1807., auf den Bericht Unſeres proviſoriſchen Miniſters des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unſers Staatsrathes, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unſere Unterthanen, welche der moſaiſchen Religion zugethan ſind, ſollen in Unſern Staaten dieſelben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unſere übrigen Unterthanen.

Art. 2. Denjenigen Juden, welche ohne Unſere Unterthanen zu ſeyn, durch Unſer Königreich reiſen, oder darin ſich aufhalten, ſollen dieſelben Rechte und Freiheiten zuſtehen, die jedem andern Fremden eingeraumt werden.

Art. 3. Dieſem zufolge ſind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenſtand hatten, bei welcher Gelegenheit ſie eingeführt ſeyn, und unter welcher Benennung ſie vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Lehensherrn, und andern Gutsbeſitzern, die Unſerer Hoheit unterworfen ſind, wird hiermit geboten, keine dieſer Abgaben mehr

zu erheben, oder erheben zu laſſen, widrigenfalls ſie allen Schaden und das ganze Intereſſe erſetzen, auch als ſolche, die ſich der Erpreſſungen ſchuldig gemacht haben, gerichtlich ſollen verfolgt werden.

Art. 4. Ohne wie vormals einer beſondern Erlaubniß zu bedürfen, können ſie ſich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder, und für deren Etabliſſement ſorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei dieſen verſchiedenen Handlungen nach den Vorſchriften des Kodex Napoleon ſich zu richten.

Art. 5. Es ſteht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern Orte ſich nieder zu laſſen, und daſelbſt ihren Handel einzurichten, vorausgeſetzt, daß ſie der Munizipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Vorſchriften der Korporationen und Handwerker, worin ſie wünſchen aufgenommen zu werden, beobachten.

Art. 6. Unſer proviſoriſcher Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Pallaſte zu Kaſſel, am 27. Januar 1808., im zweiten Jahr Unſerer Regierung.

13.) Königliches Dekret vom 5. Februar 1808., die Stifter, Kapitel, Abteien, Klöſter und andern geiſtlichen Stiftungen betreffend.

Wir Hieronimus Napoleon, ꝛc.

haben, nach Anſicht des 15. Artikels der Konſtitution vom 15. November und Unſers Dekrets vom 27. Dezember 1807., in Erwägung, daß die Stellen in den Stiftern, Kapiteln, Abteien und andern geiſtlichen Stiftungen Unſerer Staaten erſt alsdann geſetzmäßig vergeben werden können, wenn ihre Statuten die durch den 15. Artikel der Konſtitution vorgeſchriebene Form erhalten haben, auf den Bericht Unſerer Miniſter des Juſtizweſens und der Finanzen, nach Anhörung Unſers Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Stifter, Abteien, Klöſter, Priorate und andere geiſtliche Stiftungen aller Art ſind verbunden, an Unſern Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten beglaubte Abſchriften von ihren Stiftungsurkunden, Statuten und Reglements einzuſenden, und ſie mit einem ausführlichen Aufſatz über die zur Aufname in dieſe Korporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten.

Art. 2. Sollte Unſer Miniſter finden, daß nicht allen Erforderniſſen ein Genüge geleiſtet wäre, ſo iſt derſelbe beauftragt, neue und ausführlichere Erläuterungen zu fordern, und ſelbſt Kommiſſarien zu ernennen, um ſich an Ort und Stelle aus den Archiven gedachter Kapitel die nöthigen Urkunden vorzeigen zu laſſen, und deren Richtigkeit zu prüfen.

Art. 3. Wenn dieſe Prüfung für hinreichend anerkannt iſt, ſo wird Uns der Miniſter ein Reglement vorlegen, welches die neue Form der Statuten der verſchiedenen Kapitel enthält, und welches nach dem Grundſatz der Konſtitution, daß alle Perſonen ohne Unterſchied der Geburt in denſelben aufgenommen werden können, abgefaßt iſt.

Art. 4. Für jedes Kapitel, jede Abtei, jedes Kloſter, und überhaupt für jede geiſtliche Stiftung ſoll ein Reglement gemacht werden, worüber im Staatsrath berathſchlagt und ein Schluß gefaßt werden ſoll.

Art. 5. Bis über dieſe Reglements ein Beſchluß gefaßt worden, und dieſelben von Uns definitiv beſtätigt ſind, ſoll weder von Uns, noch von einem andern dazu Berechtigten, er ſei geiſtlichen oder weltlichen Standes, eine Stelle in einer Abtei, ein Kanonikat, eine

Präbende und ein Priorat, unter welcher Benennung ſelbige auch vorkommen mögen, vergeben werden.

Art. 6. Die Pröbſte, Dechante, Schatzmeiſter, Diſtributoren und Einnehmer der Stifter, Abteien und Klöſter, und in Betref der einzelnen Benefizien die Maire der Kommunen, haben dafür zu ſorgen, daß die Einkünfte beſagter Pfründen, und derjenigen, die ſchon erledigt ſind, in die durch Unſer Dekret vom 27. December 1807 errichtete Kaſſe zu Kaſſel, welche zu dem Ende die Funktionen der Verwaltungskaſſe der geiſtlichen Revenüen verſieht, eingeliefert werden. Den Präfekten und Unterpräfekten liegt es ob, über die Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen.

Art. 7. Auf gleiche Weiſe, wie es im vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben iſt, ſoll auch der zehnte Theil von den Einkünften der Präbenden und Würden der in den Unſer Königreich ausmachenden Staaten gelegenen Stifter, Kapitel, Abteien, Klöſter und Priorate eingeliefert werden.

Art. 8. Die Pachter, Einnehmer, Schatzmeiſter, Diſtributoren oder Kaſſirer der Korporationen und Benefizien ſind verpflichtet, gedachte Einlieferung, eben ſo wie bei Unſern königlichen Geldern, zu bewerkſtelligen.

Art. 9. Die Kapitel ſind gehalten, binnen 3 Wochen Unſerm Staatsrath von Coninx, als Generaldirektor der Verwaltung der Einkünfte geiſtlicher Stiftungen, eine ausführliche Liſte aller der Wohnungen und

Häuſer, welche zu den verſchiedenen Präbenden gehören, einzuſenden, und die gegenwärtigen Beſitzer derſelben zu ernennen.

Art. 10. Den Abteien, Mönchs- und Nonnenklöſtern iſt hiermit unterſagt, Novizen anzunehmen, bis ſie gleichfalls ihre Reglements erhalten haben. Bei eintretendem Tode Einer von denjenigen Perſonen, die ſich jetzt in denſelben befinden, ſind ſie verbunden, in die Verwaltungskaſſe der geiſtlichen Revenüen eine Summe Geldes nach Verhältniß des Antheils, welcher den verſtorbenen Mitgliedern gedachter Klöſter an deren Einkünften zuſtand, einzuliefern. Dieſen Antheil beſtimmt der Finanzminiſter, nachdem ihm von den Präfekten ein Gutachten darüber abgeſtattet worden iſt.

Art. 11. Ueber die Verwendung der in die Verwaltungskaſſe der geiſtlichen Revenüen gelieferten Geldſummen wird noch in der Folge verfügt werden. Das Rechnungsweſen und die Verwaltung dieſer Kaſſe ſoll eben ſo eingerichtet werden, wie die durch das Dekret vom 27. Dezember 1807 angeordnete Verwaltung der Kapitalien.

Art. 12. Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets erſtrecken ſich nicht auf diejenigen geiſtlichen Diener, welche zur kirchlichen Verfaſſung weſentlich gehören, und mit der Austheilung der Sakramente und dem Religionsunterrichte Unſerer Unterthanen beauftragt ſind, als: die Biſchöfe, Pfarrer und Vikarien des katholiſchen,

und die Prediger und andere Geiſtliche des reformirten und lutheriſchen Glaubens. Wenn einer von dieſen ſtirbt oder entlaſſen wird, ſo ſoll deſſen Stelle mit Beobachtung der hergebrachten Förmlichkeiten wieder beſetzt werden; auch ſollen ſelbige nach wie vor im Genuſſe der Einkünfte ihrer Pfründen, und der für ihre Stellen ausgeſetzten Gehalte wie ſeither verbleiben, bis Wir Unſerm Wunſche gemäß die Lage der Pfarrer, Vikarien und Prediger werden verbeſſern können.

Art. 13. Von obigen Verfügungen ſind gleichfalls die katholiſchen Domſtifter, an deren Spitze ein Biſchof ſteht, deſſen Rath ſie ausmachen, wenn die Zahl der Präbenden nicht über zehn beträgt, ausgenommen.

Art. 14. Jedoch iſt es keines Wegs Unſere Abſicht, gedachte Kapitel, bei denen die Zahl der Präbenden, wie oben bemerkt, ſich nur auf zehn beläuft, der Verpflichtung zu überheben, den 1. 2. 3. und 4. Artikel des gegenwärtigen Dekrets, über die Vorlegung ihrer Statuten und die denſelben nach den Grundſätzen der Konſtitution zu gebende Form, zu befolgen.

Art. 15. Unſere Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten und der Finanzen ſind, in ſo weit es einen Jeden derſelben angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unſerm königlichen Pallaſte zu Kaſſel, am 5. Februar 1808., im zweiten Jahre Unſerer Regierung.

Herzogthum Naſſau.

Verordnung, wodurch die Leibeigenſchaft und das Beſthaupt aufgehoben wird.

Biebrich, am 1. Januar 1808.

Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc

und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

thun andurch allen Unſern Unterthanen, wes Standes ſie ſeyen, kund:

Wir haben erwogen, daß die Leibeigenſchaft in Unſern rheiniſchen Gegenden ſeit undenklichen Jahren das Meiſte von ihrer Härte ſchon verloren hatte; daß auch der zurückgebliebene Name ſich mit dem Grade der Kultur unter den Völkern nicht mehr verträgt; daß ſie unter Unſern Unterthanen, deren eine gute Anzahl ſchon davon befreiet war, eine ſchädliche Ungleichheit hervorbrachte; daß insbeſondere die Abgabe des Beſthaupts zur Epoche der Erhebung drückt; daß die übrigen allenfalls damit in Verbindung ſtehenden Präſtationen ohne Nachtheil fortbeſtehen können, und die Entlaſſungsgelder bei dem Abzug aus dem Lande für die Löſung andere

Verbindungen, nach dem Herkommen, oder nach Verträgen mit andern Staaten, entrichtet würden, und noch ferner entrichtet werden können; und da Wir in Zeiten, wo der Unterthan Vieles unvermeidlich zu leiſten hat, gern auch Alles nach der alten Sitte und Güte Unſers Hauſes zu ſeiner Erleichterung und Wohlfart beitragen; ſo heben Wir die Leibeigenſchaft im ganzen Umfang Unſers Herzogthums andurch auf, und gebieten, daß die Abgabe, die da heißt: das Beſthaupt, oder, wie ſie ſonſt in teutſchem Recht mag genennt worden ſeyn, von Anfang dieſes Jahres an, nicht mehr gehoben werde.

Den Standesherren, Edelleuten, Vaſallen und Andern, die dadurch in ihren Einkünften geſchmälert werden, werden Wir auf ihr Begehren Erſatz leiſten, und behalten ſpäterer Geſetzgebung und Verfügung vor, wie es mit den Manumiſſionsgeldern und andern Entlaſſungsgebühren ſolle gehalten werden.

Gegeben im Schloß zu Biebrich, am Tag des neuen Jahrs 1808.

(L. S.)	(L. S.)
Friedrich,	Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Naſſau.	Fürſt zu Naſſau.

Allgemeine ſtatiſtiſche Tabelle
über
die Grafſchaft Kaſtel und ihre ritterſchaftlichen Beſitzungen.

Namen der Aemter.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl.															Hauptſumme.
			Katholiken.					Proteſtanten.					Juden.					
			männlich		weiblich			männlich		weiblich			männlich		weiblich			
			verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
Kaſtel	308	363	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719
Rüdenhauſen	575	664	24	22	17	27	82	601	808	654	855	2918	5	8	6	9	28	3029
Remlingen	472	522	10	2	6	5	23	529	547	548	543	2168	27	56	30	28	141	2331
Burghaßlach mit Breitenlohe	359	539	52	82	61	86	281	373	559	401	550	1883	51	81	58	61	251	2415
Summe	1714	2088	92	112	89	121	406	1829	2419	1961	2427	8637	90	153	101	107	451	9494

A n m e r k u n g.

Die gegenwärtigen Tabellen ſind nach neueren Angaben berichtiget; die Schwarzenbergſchen waren ſchon im Jahre 1806. abgefaßt, wo Seine königliche Majeſtät von Baiern Vermöge des Bundsvertrages das Fürſtenthum Schwarzenberg in Franken als ein mediatiſirtes Land in Beſitz nahmen.

In beiden Tabellen ließ ich die Bemerkungen der Verhältniſſe und Vermiſchungen mit auswärtigen Staaten oder mit andern Gerichtsherrn ſtehen; daher kommen noch preußiſche Unterthanen darin vor. Meine Abſicht war, das Ehemalige darzuſtellen. Die Veränderungen werde ich in der Folge, wo ich den Gegenſtand wieder aufnehme, ganz umſtändlich anzeigen. Dermal giebt es auch keine Kondominate mit den Mediatiſirten, wie man vormals den Begrif davon hatte. Nebſtdem giebt die königliche Verordnung vom 25. Dezember 1807 genaue Vorſchrift, wie es in den gemiſchten Ortſchaften gehalten werden ſolle.

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl.															Hauptſumme.
							Katholiken.					Proteſtanten.					Juden.					
							männl.		weibl.			männl.		weibl.			männl.		weibl.			
							verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
I. Kaſtel.	1) Kaſtel.	puriſiz.	— —	— —	78	117	1	—	—	—	1	97	156	115	135	503	—	—	—	—	—	504
	2) Trautberg, ein Weiler	puriſiz.	— —	— —	3	3	—	—	—	—	—	2	5	2	8	17	—	—	—	—	—	17
	3) Gründleins- und Brückleinsmühle. Zwei Getreidmühlen ober u. unter dem Trautberg.	puriſiz.	— —	— —	2	2	—	—	—	—	—	2	5	2	3	12	—	—	—	—	—	12
	4) Feuerbach, mit 2 Papier- und 2 Getreidmühlen.	puriſiz.	— —	Zur wirzburgſchen Pfarrei Kleinlangheim eingepfarrt, welche auch den Zehenden von gewiſſen Gütern hat.	54	55	2	1	1	2	6	48	91	56	81	276	—	—	—	—	—	281
	5) Wieſenbronn	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	— —	20	19	—	—	—	—	—	11	13	12	13	49	7	8	7	9	31	80
	6) Poſſenheim	nicht.	Mit Limpurgſpeckfeld.	Cent und Dorfsherrſchaft iſt Limpurgiſch.	5	5	—	—	—	—	—	4	7	5	5	21	—	—	—	—	—	21
	7) Ziegenbach	puriſiz.	— —	— —	24	25	—	—	—	—	—	31	28	28	31	118	—	—	—	—	—	118
	8) Herpersdorf	nicht.	Baireuth.	Cent und Dorfsherrſchaft iſt Baireuthiſch.	3	3	2	5	2	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
	9) Schöneich	puriſiz.	— —	DieCent vormals ſtreitig zwiſchen Bamberg u. Schwarzenberg. Der Zehend gehört zur Pfarrei Marktbibart.	10	9	—	—	—	—	—	11	13	13	29	66	—	—	—	—	—	66
	10) Krettenbach	nicht.	Ein Unterthan Baireuthiſch und einer Schwarzenberg.	Die Cent wie bei Schöneich. Die Zehend iſt der Pfarrei Oberſcheinfeld zuſtändig.	12	14	—	—	—	—	—	15	15	17	17	64	—	—	—	—	—	64
	11) Prühl	nicht.	Kondominat mit Schwarzenberg. (Mit welchem auch 2 Häuſer u. Familien gemeinſchaftlich.)	Die Cent Schwarzenbergiſch. Die Patronatsgerechtſame Baireuthiſch. Der Zehend zum Theil der Pfarrei Stierhöfſtadt.	25	27	—	—	—	—	—	26	46	29	36	137	—	—	—	—	—	137
	12) Wüſtenfelden, mit der Fallmeiſterei dabei.	puriſiz.	— —	— —	26	31	1	—	2	—	3	27	41	29	47	144	—	—	—	—	—	147
	13) Greuth	puriſiz.	— —	— —	46	53	—	—	—	—	—	52	85	50	74	261	—	—	—	—	—	261
				Summe	308	363	6	6	5	3	20	326	505	358	479	1668	7	8	7	9	31	1719

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl.															
							Katholiken.					Proteſtanten.					Juden.					Hauptſumme.
							männl.		weibl.			männl.		weibl.			männl.		weibl.			
							verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
II. Rüdenhauſen.	1) Rüdenhauſen, mit 5 Getreidmühlen, 1 Pulvermühle, 1 Ziegelhütte und einer Fallmeiſterei, auſſer dem Orte.	puriſiz.	— —	Der Maltheſerorden hat hier einige Lehenleute.	151	167	7	2	4	3	16	153	216	172	252	793	—	—	—	—	—	809
	2) Obereiſſensheim, mit der Schifmühle auf dem andern Mainufer.	puriſiz.	— —	Die limitirte Cent vormals Wirzburgiſch. Der Zehend nach Wirzburg. Dem vormaligen Stift St. Stephan zu Bamberg verſchiedene Lehensgefälle.	131	145	—	—	—	—	—	132	148	136	159	575	—	—	—	—	—	575
	3) Dampfach.	nicht.	Kondominat mit Wirzburg, der vormal. Abtei Ebrach und dem Frhrn. v. Fuchs.	Die limitirte Cent Wirzburgiſch.	2	2	2	7	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
	4) Krautheim.	puriſiz.	— —	Der Zehend Wirzburgiſch und zum Theil nun gräfl. Schönborniſch. Die Schafhut mit gewiſſer Beſchränkung auch Schönborniſch.	34	38	—	—	—	—	—	32	69	40	51	192	—	—	—	—	—	192
	5) Eichfeld.	puriſiz.	— —	Die Schafhut wie zu Krautheim. Der Zehend Wirzburgiſch u. freihrl. Fuchſiſch.	70	96	—	—	—	—	—	85	98	89	114	386	—	—	—	—	—	386
	6) Atzhauſen, die obere Mühle daſelbſt.	nicht.	Mit Schönbornwieſentheid.	Das ganze übrige Dorf gräfl. Schönborniſch	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	7) Wieſenbronn. (Mit Ausſchluß der gemeinſchaftlichen 19 Häuſer u. 21 Heerden.)	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	— —	65	70	2	—	1	—	3	65	89	66	96	316	5	8	6	9	28	344
				Summe	454	519	11	9	7	5	32	468	622	504	674	2268	5	8	6	9	28	2325

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familien und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Juden. männl. verheirathet.	ledig.	weibl. verheirathet.	ledig.	Summe.	Hauptſumme.
				Uebertrag	454	519	11	9	7	5	32	468	622	504	674	2268	5	8	6	9	28	2325
Rüdenhauſen.	8) Rödelſee	nicht.	Kondominat mit Baireuth u. den Frhrn. v. Krailsheim.	— —	22	21	—	—	—	—	—	20	17	31	34	102	—	—	—	—	—	102
	9) Abtswind	nicht.	Kondominat mit der vormaligen Abtei Ebrach und dem adelichen Damenſtift zu Wirzburg.	— —	62	85	—	—	—	—	—	78	112	78	92	360	—	—	—	—	—	360
	10) Friedrichsberg, ein herrſchaftliches Jagdhaus.	purifiz.	— —	— —	1	3	—	—	—	—	—	3	9	3	5	20	—	—	—	—	—	20
	11) Gräfeneuſes	nicht.	Kondominat mit Wirzburg.	Der Zehend Wirzburgiſch.	12	12	4	5	2	4	15	10	13	11	18	52	—	—	—	—	—	67
	12) Langenberg	nicht.	Kondominat mit Schwarzenberg und dem Freihrn. von Krailsheim.	Die limitirte Cent Schwarzenbergiſch.	4	4	8	6	7	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
	13) Dürrenbuch	purifiz.	— —	Die Schafhut Schwarzenbergiſch. Der Zehend von gewiſſen Gütern der Pfarrei zu Geiſelwind. Ein Lehenmann dem Frhrn. v. Fuchs.	14	15	—	—	—	—	—	16	20	18	22	76	—	—	—	—	—	76
	14) Herper, ein Weiler.	purifiz.	— —	— —	5	5	—	—	—	—	—	6	15	9	10	40	—	—	—	—	—	40
	15) Altmannshauſen, ein Hof daſelbſt.	nicht.	Baireuth.	Das ganze übrige Dorf zum baireuth. Amt Marktbibart.	1	1	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
				Summe	575	665	24	22	17	23	86	601	808	654	855	2918	5	8	6	9	28	3029

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken.					Proteſtanten.					Juden.					Hauptſumme.
							männl.		weibl.			männl.		weibl.			männl.		weibl.			
							verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	verheirathet.	ledig.	verheirathet.	ledig.	Summe.	
III. Remlingen.	1) Remlingen mit 3 Mühlen.	nicht.	Unabgetheilter Kondominatort mit Löwenſteinwertheim	Die Oberlandeshoheit nun zur Hälfte königl. Bairiſch und zur Hälfte großherzogl. Wirzburgiſch.	173 im Ganzen	186	1	—	1	2	4	191	202	206	199	798	4	3	4	2	13	i. G. 815 d. Hälfte alſo 407½
	2) Oberaltertheim	purifiz.	— —	— —	95	103	—	—	—	—	—	99	109	101	109	418	14	27	16	16	73	491
	3) Unteraltertheim mit 2 Mühlen.	purifiz.	— —	Die Cent zur Hälfte Wirzburgiſch.	98	109	1	—	—	—	1	106	114	106	112	438	9	26	10	10	55	494
	4) Steinbach mit 1 Mühle.	purifiz.	— —	— —	37	37	—	—	—	—	—	41	45	41	52	179	—	—	—	—	—	179
	5) Billingshauſen	purifiz.	— —	Die Cent zur Hälfte Wirzburgiſch.	66	82	1	—	—	—	1	92	77	94	71	335	—	—	—	—	—	335
	6) Duttenbronn	nicht.	Mit Wirzburg.	Wirzburgiſch.	3	5	7	2	5	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
				Summe	472	522	10	2	6	5	23	529	547	548	543	2168	27	56	30	28	141	2331

Anmerkung.

Mit dieſem Amte iſt ſeit einigen Jahren auch das vordem in ritterſchaftlichem Verband geſtandene Dorf Urſpringen ohnweit Rothenfels vereiniget, welches ein altes Lehen der Grafſchaft iſt. Es zählt 142 Häuſer, 156 Familien, 660 Katholiken, 8 Proteſtanten und 107 Juden; zuſammen 175 Selen.

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermischt und mit wem?	Fremde Staatsrechtsdienstbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuser.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Protestanten. männl. verheirathet.	Protestanten. männl. ledig.	Protestanten. weibl. verheirathet.	Protestanten. weibl. ledig.	Protestanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptsumme.
IV. Burghaßlach mit Breitenlohe.	1) Burghaßlach R.	purifiz.	— —	Der hieſige Wehrzoll vormals Wirzburgiſch nun Bairiſch.	97	165	4	7	3	8	22	101	159	108	162	530	40	70	46	51	207	759
	2) Niederndorf R.	nicht.	Ein Unterthan zum Spital zu St. Höchſtadt gehörig.	— —	18	25	10	13	10	9	42	15	25	16	20	76	—	—	—	—	—	118
Nota. An den mit R. bezeichneten Orten befinden ſich auch verſchiedene Güter, die von ihren ehemaligen adelichen Beſitzern in reichsritterſchaftlichen Verband gebracht worden ſind.	3) Gleißenberg R.	purifiz.	— —	— —	30	46	1	6	3	8	18	37	59	39	61	196	—	—	—	—	—	214
	4) Dietersdorf R.	nicht.	Mit Bamberg und Nürnberg.	— —	3	3	1	5	1	3	10	2	1	2	4	9	—	—	—	—	—	19
	5) Frickenhöchſtädt R.	purifiz.	— —	— —	17	28	8	4	7	4	23	19	20	17	21	77	—	—	—	—	—	100
	6) Dutendorf R.	nicht.	Mit Bamberg.	— —	14	16	—	3	1	5	9	12	21	15	27	75	—	—	—	—	—	84
	7) Kühnfeld oder Kühnplat R.	nicht.	Mit Bamberg u. Graf v. Schönborn.	— —	7	10	3	4	5	1	13	6	4	5	5	20	—	—	—	—	—	33
	8) Kleinweiſach R.	nicht.	Mit Baireuth und Nürnberg.	— —	6	7	—	—	—	—	—	7	13	7	17	44	—	—	—	—	—	44
	9) Pretzdorf	nicht.	Mit Nürnberg.	— —	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	10) Breitenlohe R.	purifiz.	— —	— —	15	24	10	15	16	31	72	8	6	7	5	26	—	—	—	—	—	98
	11) Buchbach R.	nicht.	Mit Bamberg.	— —	8	15	—	—	—	—	—	12	22	16	15	65	—	—	—	—	—	65
	12) Birkach auf der Heide	nicht.	Mit Schwarzenberg u. Frhrn. v. Kinsberg.	Die Cent Schwarzenbergiſch.	1	2	1	5	2	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
	13) Obertaſchendorf	nicht.	Mit Schwarzenberg u. Kinsberg.	Die Cent Schwarzenberg. und Kinsberg.	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	2	6	—	—	—	—	—	6
	14) Seitenbuch	purifiz.	— —	Die Cent mit Schwarzenberg abgetheilt.	12	19	1	—	1	1	3	18	19	16	25	78	—	—	—	—	—	81
	15) Roſenbirkach	nicht.	Mit Schwarzenberg.	— —	10	12	3	6	3	2	14	9	20	9	16	54	—	—	—	—	—	68
	16) Kirchrimbach R.	purifiz.	— —	— —	12	20	—	—	—	—	—	19	30	21	15	85	—	—	—	—	—	85
	17) Unterrimbach	nicht.	Mit Wirzburg und Schwarzenberg.	— —	1	1	—	—	—	—	—	1	—	2	3	6	—	—	—	—	—	6
	18) Oberrimbach R.	nicht.	Mit Baireuth.	— —	1	1	1	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
				Seitenbetrag	254	396	43	71	52	75	241	268	403	282	400	1353	40	70	46	51	207	1801

Amt.	Amtsorte.	Purifizirt oder nicht.	Vermiſcht und mit wem?	Fremde Staatsrechts-dienſtbarkeiten, v. g. Cent.	Zahl der Häuſer.	Zahl der Familie und eigenen Heerde.	Selenzahl. Katholiken. männl. verheirathet.	Katholiken. männl. ledig.	Katholiken. weibl. verheirathet.	Katholiken. weibl. ledig.	Katholiken. Summe.	Proteſtanten. männl. verheirathet.	Proteſtanten. männl. ledig.	Proteſtanten. weibl. verheirathet.	Proteſtanten. weibl. ledig.	Proteſtanten. Summe.	Juden. männl. verheirathet.	Juden. männl. ledig.	Juden. weibl. verheirathet.	Juden. weibl. ledig.	Juden. Summe.	Hauptſumme.
				Uebertrag	254	396	43	71	52	75	241	268	403	282	400	1353	40	70	46	51	207	1801
Burghaßlach.	19) Freihaßlach R.	nicht.	Mit Bamberg, Wirzburg und Schwarzenberg.	—	8	13	1	3	—	6	10	11	17	12	13	53	—	—	—	—	—	63
	20) Münchhof R.	purifiz.	— —	—	14	22	1	2	1	—	4	18	38	22	22	100	—	—	—	—	—	104
	21) Haag	nicht.	Mit Baireuth, Schwarzenberg und Frhrn. v. Krailsheim.	—	15	21	2	2	3	2	9	19	21	18	21	79	—	—	—	—	—	88
	22) Rehweiler	purifiz.	— —	—	42	63	1	—	1	—	2	39	48	46	66	199	11	11	12	10	44	245
	23) Hohnsberg	nicht.	Mit Schwarzenberg und der vormaligen Abtei Ebrach.	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	2	3	8	—	—	—	—	—	8
	24) Sixtenberg	purifiz.	— —	—	5	5	—	—	—	—	—	4	8	5	5	22	—	—	—	—	—	22
	25) Fütterſee	nicht.	Mit der vormaligen Abtei Ebrach.	—	2	2	—	—	—	—	—	2	1	2	4	9	—	—	—	—	—	9
	26) Ilmenau	nicht.	Mit Wirzburg, der vormal. Abtei Ebrach und Frhrn. v. Pölnitz.	—	2	4	4	4	4	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
	27) Holzbebendorf	nicht.	Mit Wirzburg u. Schwarzenberg.	—	1	2	—	—	—	—	—	2	3	2	1	8	—	—	—	—	—	8
	28) Waſſerbebendorf	nicht.	Mit Bamberg u. Schwarzenberg.	—	7	10	—	—	—	—	—	9	18	10	15	52	—	—	—	—	—	52
				Summe	351	539	52	82	61	86	281	373	559	401	550	1883	51	81	58	61	251	2415

Auch gehören noch zu dieſem Amte:

29) Zu Mailach	1
30) Zu Altershauſen	2
31) Zu Kaubenheim	1
32) Zu Burgbernheim	3
33) Die hohe Mühle bei Schornweiſach	1
Zuſammen	8 Unterthanen.

Welche aber ſchon im Jahr 1796. unter preußiſche Landeshoheit gezogen worden ſind.

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 1,2

(1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.o.9(1#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767498-8